

JUS PUBLICUM

10

Hans-Heinrich Trute

Die Forschung  
zwischen grundrechtlicher Freiheit  
und staatlicher Institutionalisierung



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

JUS PUBLICUM  
Beiträge zum öffentlichen Recht

Band 10



# Die Forschung zwischen grund- rechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung

Das Wissenschaftsrecht als Recht kooperativer  
Verwaltungsvorgänge

von

Hans-Heinrich Trute



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Trute, Hans-Heinrich:*

Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher  
Institutionalisierung : das Wissenschaftsrecht als Recht kooperativer  
Verwaltungsvorgänge / von Hans-Heinrich Trute. – Tübingen : Mohr, 1994  
(Jus publicum ; Bd. 10)

ISBN 3-16-146102-9

NE: Ius publicum

978-3-16-158090-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1994 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Pfäffingen aus der Garamond Antiqua belichtet und von Gulde-Druck in Tübingen auf archivfähiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Gebr. Buhl in Ettlingen gedruckt. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen.

ISSN 0941-0503

## Vorwort

Wissenschaftsrecht gilt nicht eben als Referenzgebiet des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Dies mag damit zusammenhängen, daß diese Materie verbreiteter Auffassung nach in besonderer Weise der Verrechtlichung widerstreitet. Vor allem aber dürfte die Identifizierung von Wissenschaftsrecht und Hochschulrecht nachwirken. Als Teil des Organisationsrechts nahm es an dem allgemeinen Schicksal des Organisationsrechts teil, dessen Weiterentwicklung vielfach angemahnt, gleichwohl nicht recht vorangekommen ist.

Wissenschaftsrecht ist indes nicht mit dem Recht einer Wissenschaftseinrichtung zu identifizieren, so wenig es allein Organisationsrecht ist. Als Recht der wissenschaftsrelevanten Kommunikationen und Handlungen ist es vielmehr als eine Querschnittsmaterie zu begreifen und zu entfalten. Dies allein macht es freilich noch nicht zu einem Rechtsgebiet, das auch als Referenzgebiet des Allgemeinen Verwaltungsrechts und der Grundrechtsdogmatik Geltung beanspruchen kann. Dies wird anders, wenn man das Wissenschaftsrecht als Recht kooperativer Verwaltungsvorgänge betrachtet. Lange vor dem Aufstieg des Kooperationsprinzips in anderen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts und seinen vielfältigen Rückwirkungen auf das Allgemeine Verwaltungsrecht hat das Wissenschaftsrecht Kooperationsverhältnisse von Staat und Wissenschaft zu seinem Gegenstand. In kaum einem anderen Rechtsgebiet ist die staatliche Steuerung aufgrund der starken Grundrechtsabhängigkeit wie auch der Besonderheiten des Sachbereichs so sehr von der Mitwirkungsbereitschaft der Adressaten abhängig. Dies wirkt auf die Handlungsmaßstäbe und Formen dieses Rechtsgebietes zurück. Organisationen, Verfahren sowie Kooperationsformen von Staat, Wissenschaft und Gesellschaft auf unterschiedlichen Ebenen kennzeichnen daher dieses Rechtsgebiet in besonderer Weise. Es läßt sich als ein System von mikro- und makroadministrativen Kooperationsverhältnissen entfalten, das bisher dogmatisch wenig durchgearbeitet worden ist. Dem Recht dieser Kooperationsverhältnisse ist die vorliegende Arbeit gewidmet, die in einer kürzeren Fassung im Sommersemester 1992 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Habilitationsschrift angenommen wurde.

Entstanden ist sie während meiner Zeit als Assistent bei meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann. Ihm ist für den großzügig gewährten Freiraum der wissenschaftlichen Arbeit, die stete Anregung und das nachhaltige Interesse zu danken. Am Institut für deutsches und eu-

ropäisches Verwaltungsrecht konnte die Arbeit in einer Atmosphäre steten wissenschaftlichen Gesprächs entfaltet werden. Für das freundliche Interesse und manche Anregung und vor allem für die Erstellung des Zweitgutachtens in einer Zeit großer Arbeitsbelastung schulde ich Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Paul Kirchhof meinen tief empfundenen Dank.

Wissenschaftliche Arbeit ist, davon wird noch ausführlich zu handeln sein, eingebettet in wissenschaftliche Kommunikations- und Handlungszusammenhänge. Über die eben Genannten hinaus haben vor allem Dr. Thomas Groß und Dr. Hans Christian Röhl, die ebenfalls Arbeiten zu dem Themenbereich des Wissenschaftsrechts vorgelegt haben, Dr. Thomas Puhl, mit einer eigenen Habilitationsschrift befaßt, sowie Hannes Krämer zu einer Atmosphäre steter Kommunikation, Anregung und konstruktiver Kritik beigetragen und damit dem Ideal kooperativer Forschung eine reale Grundlage gegeben. Ihnen gilt mein herzlicher Dank.

Ohne vielfältige Unterstützung in der Wissenschaftsverwaltung von Bund und Ländern wäre die Arbeit in vorliegender Form gewiß nicht möglich gewesen. Besonderer Dank gebührt Dr. Reinhard Grunwald, administrativer Stiftungsvorstand des Deutschen Krebsforschungszentrums Heidelberg, für manche Information und Vermittlung, sowie dem Bundesminister für Forschung und Technologie, der mir einen mehrwöchigen Einblick in die Förderverwaltung des Bundesministeriums ermöglichte. Die Offenheit der Gespräche und das Interesse an meinen Fragestellungen haben meinem Bild von kooperativen Verwaltungsvorgängen aber auch den Steuerungsproblemen einer Ministerialverwaltung einen nachhaltigen Eindruck vermittelt.

Gewidmet ist die Schrift in Dankbarkeit meinem akademischen Lehrer der Rechtswissenschaft.

Dresden, im Winter 1993

Hans-Heinrich Trute

# Inhaltsübersicht

<i>Einleitung</i> .....	1
-------------------------	---

## *Teil I*

### *Der Normbereich der Wissenschaftsfreiheit*

§ 1 Die Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems und die Entwicklung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie.....	16
§ 2 Zum Begriff der Wissenschaft .....	54
§ 3 Disziplin und Forschungstypus als Strukturelement des Normbereichs .....	86
§ 4 Die Handlungsebene der Wissenschaft .....	110
§ 5 Grenzen des Normbereichs der Forschung.....	139

## *Teil II*

### *Verfassungsrechtliche Grundlagen der Institutionalisierung*

§ 6 Die Institutionalisierung der Freiheitsvoraussetzungen und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen .....	173
§ 7 Die demokratische und rechtsstaatliche Verfassung der Institutionalisierungsvorgänge .....	197
§ 8 Dimensionen der Wissenschaftsfreiheitsgarantie .....	245

## *Teil III*

### *Grundlinien eines allgemeinen Wissenschaftsrechts*

1. Abschnitt: Organisation, Verfahren, Kooperation .....	280
§ 9 Grundrechtsschutz in staatlich gestalteten Interaktionsverhältnissen: Organisation, Verfahren und Kooperation .....	280
§ 10 Forschungsorganisationen und ihre normative Verfassung.....	328
2. Abschnitt: Die Finanzierung der Forschung .....	412
§ 11 Die leistungsrechtliche Dimension der Forschungsfreiheit.....	412
§ 12 Die Finanzierung von Forschungseinrichtungen .....	427



3. Abschnitt: Formen der Kontrolle .....	464
§ 13 Zur Kontrolle von Forschungseinrichtungen .....	464

*Teil IV**Ausgewählte Bereiche und Einrichtungen*

1. Abschnitt: Einrichtungen der Forschung .....	493
§ 14 Die Sonderforschungsbereiche als Kooperationsformen .....	493
§ 15 Die Max-Planck-Gesellschaft .....	515
§ 16 Die Großforschungseinrichtungen zwischen Staat, Wissenschaft und Wirtschaft .....	536
2. Abschnitt: Projektbezogene Forschungsförderung .....	585
§ 17 Forschungsprogramme und ihre Umsetzung .....	587
§ 18 Die Förderung von Forschungsvorhaben .....	627
§ 19 Die Deutsche Forschungsgemeinschaft .....	661
3. Abschnitt: Formen der Kooperation .....	693
§ 20 Hochstufige Formen der Kooperation von Staat und Wissenschaft .....	693
<i>Zusammenfassung</i> .....	719

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
------------------	---

## *Teil I*

### *Der Normbereich der Wissenschaftsfreiheit*

§ 1 Die Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems und die Entwicklung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie .....	16
I. Historische Entwicklungslinien .....	17
1. Die Entstehung als wissenschaftliche Mitteilungsfreiheit .....	17
2. Die Ausdifferenzierung des Wissenschaftssystems im Laufe des 19. Jahrhunderts .....	20
a) Die Ausbildung der wissenschaftlichen Disziplinen .....	20
b) Die Veränderung wissenschaftlicher Kommunikations- zusammenhänge .....	22
c) Organisation und Professionalisierung der Forschung .....	23
d) Institutionelle Differenzierung der Forschung .....	24
aa) Technische Hochschulen .....	24
bb) Industrielle Forschung .....	25
cc) Staatliche Forschung .....	26
dd) Außeruniversitäre Forschung .....	27
e) Die Veränderung der Wissenschaftsförderung .....	29
aa) Wissenschaftliche Fördergesellschaften, Stiftungen und Vereine .....	29
bb) Die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft als Selbststeuerungsorganisation der Forschungs- förderung .....	30
f) Die Ausbildung der Wissenschaftspolitik .....	32
3. Die fortdauernde Konzentration auf die akademische Lehrfreiheit .....	34
4. Die Ausdifferenzierung der Garantiebereiche in der Weimarer Zeit .....	36
a) Art. 142 WRV als institutionelle Garantie .....	37
b) Die Ausarbeitung der sachlichen Garantiegehalte .....	39
II. Die Entwicklung unter dem Grundgesetz .....	41
1. Zu den parlamentarischen Beratungen des Art. 5 Abs. 3 GG ....	41
2. Entwicklungslinien der Wissenschaft in der Bundesrepublik ....	43

a) Die Betonung der Autonomie .....	44
aa) Die Universitäten .....	44
bb) Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) .....	44
cc) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) .....	45
dd) Hochstufige Repräsentationsorganisationen .....	47
b) Die Entwicklung der Großforschung .....	48
c) Die Ausbildung der Forschungspolitik des Bundes .....	49
d) Koordination im Bundesstaat .....	51
§ 2 Zum Begriff der Wissenschaft .....	54
I. Die Eigengesetzlichkeit zwischen Selbst- und Fremddefinition .....	56
1. Grundrechte als sachgeprägte Ordnungsmodelle .....	57
2. Wissenschaft zwischen Fremd- und Selbstdefinition .....	59
a) Das Gebot der Nichtidentifikation .....	60
b) Die Aktualisierungskompetenz .....	61
c) Definitionsgebote oder Definitionsverbote? .....	62
d) Objektiv-rechtliche Grundrechtsdimensionen als Medium der Selbstdefinition .....	63
II. Wissenschaft als Kommunikations- und Handlungszusammenhang .....	64
1. Wissenschaft als Tätigkeit in disziplinären Gemeinschaften .....	68
2. Soziale Wissenschaftsbestimmung (Blankenagel) .....	72
a) Wissenschaftssoziologische Grundannahmen .....	73
b) Erprobung am Beispiel der Gentechnologie .....	75
3. Systemtheoretische Ansätze .....	76
a) Wissenschaft als reputationsgesteuertes Subsystem .....	76
b) Wissenschaft als autopoietisches System .....	78
4. Wissenschaft als verselbständigttes gesellschaftliches Teilsystem .....	80
§ 3 Disziplin und Forschungstypus als Strukturelemente des Normbereichs .....	86
I. Die wissenschaftliche Disziplin als Grundstruktur der akademischen Wissenschaft .....	88
1. Zur historischen Entwicklung der Disziplinen .....	88
2. Zum Begriff der Disziplin .....	89
II. Rechtsdogmatische Anknüpfung .....	91
1. Abgrenzungsprobleme .....	92
2. Probleme der rechtsdogmatischen Anknüpfung .....	93
a) Das Problem der Disziplinentstehung .....	93
b) Konservierung des status quo? .....	94
c) Die Begrenzung des Modells auf die akademische Wissenschaft .....	95
III. Forschungstypen als Elemente des Normbereichs .....	96
1. Die akademisch-disziplinäre Forschung .....	97
2. Ressortforschung .....	99

3. Industrieforschung .....	104
4. Die Großforschung als eigenständiger Forschungstypus .....	107
§ 4 Die Handlungsebene der Wissenschaft .....	110
I. Die wissenschaftsrelevanten Handlungen .....	110
1. Wissenschaftsbezogene Handlungen .....	112
a) Publikation und weitere Formen der Kommunikation .....	113
b) Zum Problem der Abgrenzung .....	113
aa) Die Wahrheit als Bezugspunkt .....	113
bb) Der Rückgriff auf die wissenschaftlichen Kommunikationszusammenhänge .....	115
cc) Formale Kriterien der Abgrenzung .....	116
c) Zur Abgrenzung von Wissenschaft und Politik .....	118
d) Publikationsakzessorische Tätigkeiten .....	118
e) Selbstkontrolle und Evaluation .....	119
f) Selbstverwaltung/Selbstorganisation .....	120
g) Förderungshandlungen .....	120
h) Schutz weiterer wissenschaftsspezifischer Handlungen .....	121
2. Handlungen im Forschungskontext .....	121
a) Strukturen der Forschungstätigkeit .....	123
b) Forschungstypische Handlungen .....	124
c) Das Abgrenzungsproblem .....	126
d) Zur Abgrenzung von Forschung und Technik .....	126
3. Die Lehre .....	128
a) Die Lehre als eigenständige Kommunikationsform .....	128
b) Die Garantie der wissenschaftlichen Lehre .....	130
II. Zum Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre .....	132
1. Die Zuordnung der Begriffe .....	132
2. Forschung und Lehre als Verbundbegriff .....	133
a) Die Einheit von Forschung und Lehre .....	133
b) Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht .....	135
c) Das doppelte Junktim von Forschung und Lehre .....	137
§ 5 Grenzen des Normbereichs der Forschung .....	139
I. Veränderungen der Forschungspraxis .....	139
1. Das Modell der Laborwissenschaft .....	140
2. Veränderungen im Bereich der Forschung .....	141
II. Zum Normbereich der Forschung .....	143
1. Die Notwendigkeit der Bestimmung des Normbereichs .....	144
2. Die Unterscheidung von Werk- und Wirkbereich .....	145
3. Die unmittelbare Erkenntnisrelevanz der geschützten Handlungen .....	146
a) Keine Beschränkung auf geistige Vorgänge .....	147
b) Das Problem der Erkenntnisrelevanz der Experimente .....	147

c) Erkenntnisrelevanz der Forschungshandlungen .....	148
d) Beeinträchtigungen der Rechte Dritter durch das Experiment	149
4. Forschungsfreiheit als Legitimation des Zugriffs auf Rechte Dritter? .....	150
a) Zugriff auf die Forschungsmittel .....	151
b) Zugriff auf die Forschungsobjekte .....	153
c) Exempel: Zugriff auf Daten des Staates oder Privater .....	155
III. Bausteine einer Folgenverantwortung der Wissenschaft .....	158
1. Verantwortung des Wissenschaftlers für die Folgen seiner Erkenntnisse .....	160
2. Die Reichweite einer folgenbezogenen Reflexionslast .....	162
3. Folgen des Wissens - Folgen der Forschung .....	163
4. Institutionelle Formen der Verantwortung .....	164
a) Formen korporativer Verantwortung .....	164
b) Institutionelle Sicherungen individueller Verantwortung .....	165
c) Die Ethikkommissionen als Einrichtungen der Folgenverantwortung .....	166
5. Institutionelle Differenzierung der Wissenschaft .....	168

## *Teil II*

### *Verfassungsrechtliche Grundlagen der Institutionalisierung*

§ 6 Die Institutionalisierung der Freiheitsvoraussetzungen und ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen .....	173
I. Die Institutionalisierung der Betriebsstruktur der Wissenschaft ...	174
1. Die Trennung von Betriebsstruktur und Kommunikations- und Handlungszusammenhängen .....	174
a) Wissenschaft als Beruf .....	174
b) Die Fremdverfügung über die Betriebsmittel und ihre anstaltliche Verwaltung .....	176
2. Die Wissenschaft zwischen staatlicher Verantwortung und grundrechtlicher Freiheit .....	179
II. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen staatlicher Institutionalisierung .....	180
1. Die kulturelle Einbettung der Wissenschaft .....	182
a) Historisches zum Kulturstaat .....	182
b) Systematisches zum Kulturauftrag des Staates .....	187
c) Freiheitsgewährleistung und staatlicher Kulturauftrag .....	190
2. Wohlfahrtsstaatliche Gründe der Institutionalisierung .....	191
3. Die Wissenschaft als Garant rechtsstaatlicher Rationalität .....	193
§ 7 Die demokratische und rechtsstaatliche Verfassung der Institutionisierungsvorgänge .....	197
I. Demokratische Verantwortung staatlicher Institutionisierungs- leistungen .....	202

1. Zur Abschichtung von staatlichen Institutionalisierungs- voraussetzungen und grundrechtlicher Freiheit im Medium der Organisation .....	202
2. Zum Begriff der Legitimation .....	206
3. Das Legitimationssubjekt .....	210
a) Die einheitliche Grundlage demokratischer Legitimation....	210
b) Formen autonomer Legitimation .....	211
4. Zum Legitimationsobjekt .....	214
a) Handlungen und Entscheidungen als Legitimationsobjekt ...	214
b) Das Problem der Qualifizierung von Organisationseinheiten	215
5. Die Mittel demokratischer Legitimation .....	219
a) Die institutionell-funktionelle Legitimation .....	220
b) Die personelle Legitimation .....	223
aa) Grundlinien personeller Legitimation .....	224
bb) Der Ausschluß von Sonderinteressen als funktionaler Bezugspunkt .....	225
c) Die sachlich-inhaltliche Legitimation .....	227
d) Das Verhältnis der Legitimationsmittel .....	228
6. Die Mittel autonomer Legitimation .....	229
II. Die rechtsstaatliche Verfassung der Institutionalisierungs- kompetenzen - insbesondere der Gesetzesvorbehalt .....	232
1. Die Aufgabe des Rechts im Wissenschaftsbereich .....	232
2. Der Gesetzesvorbehalt .....	235
a) Funktionsbezogene Konzeption der Wesentlichkeit .....	235
b) Gesetzesvorbehalt im Wissenschaftsbereich .....	238
3. Der institutionelle Gesetzesvorbehalt .....	240
a) Zum Umfang des institutionellen Gesetzesvorbehalts .....	240
b) Institutioneller Gesetzesvorbehalt und Privatrechtsform ...	242
§ 8 Dimensionen der Wissenschaftsfreiheitsgarantie .....	245
I. Grundrechtstheoretische Ausgangspunkte .....	246
1. Stellung und Funktionen der Grundrechtstheorie .....	246
2. Grundelemente liberalen Grundrechtsverständnisses .....	249
3. Exkurs: Die verkürzte Grundrechtsgeschichte .....	251
II. Die objektiv-rechtlichen Gehalte .....	253
1. Der veränderte Freiheitsbegriff .....	254
2. Grundrechtstheoretische Begründungslinien und ihre Kritik ...	258
a) Wertbezogene und sozialstaatliche Begründungen .....	258
b) Das Problem der Verrechtlichung der Politik .....	260
c) Die scheinbare Grenzenlosigkeit objektiv-rechtlicher Gehalte .....	260
3. Ausdifferenzierung der objektiv-rechtlichen Gehalte .....	262
III. Zum Problem der Einrichtungsgarantien im Normbereich von Art. 5 Abs. 3 GG .....	265

1. Zur Abgrenzung von institutionellen Grundrechtsdeutungen und Einrichtungsgarantien .....	266
2. Die Rechtsgeprägtheit von Einrichtungsgarantien .....	267
a) Reine Rechtsgarantien .....	267
b) Rechtsgeprägte Einrichtungsgarantien .....	268
c) Das Verhältnis von einfachem Recht und verfassungsrechtlicher Garantie .....	269
3. Zum gegenwärtigen Stand der Debatte .....	270
4. Die Überlastung des historischen Rückbezugs .....	273
5. Die Ausdifferenzierung der objektiv-rechtlichen Gehalte .....	275

### Teil III

#### Grundlinien eines allgemeinen Wissenschaftsrechts

1. Abschnitt: Organisation, Verfahren, Kooperation .....	280
§ 9 Grundrechtsschutz in staatlich gestalteten Interaktionsverhältnissen	
Organisation, Verfahren und Kooperation .....	280
I. Grundrechtsschutz durch und in Organisationen .....	281
1. Exemplarisch: Ebenen und Strukturen der Rundfunkfreiheit ...	283
a) Die Begründung objektiv-rechtlicher Schichten .....	283
b) Ebenen der Normierung .....	285
c) Zusammenfassung .....	286
2. Grundrechtsschutz durch und in Organisationen der Wissenschaft .....	288
3. Das Konsequenzgebot bei staatlicher Institutionalisierung .....	289
a) Kein Gebot der Staatsfreiheit .....	289
b) Forschungstypisches Konsequenzgebot .....	292
c) Modale Stufung staatlicher Verantwortung .....	293
d) Keine status-quo Garantie vorhandener Einrichtungen .....	294
4. Organisatorischer Pluralismus .....	295
5. Aufgabenadäquate Verselbständigung von Wissenschaftseinrichtungen .....	296
6. Binnenorganisatorische Sicherungen der Autonomie .....	297
a) Grundrechtsadäquate Ausgestaltung des binnenorganisatorischen Status .....	298
b) Selbstverwaltungen und äquivalente Sicherungen .....	299
aa) Die Verfügung über die Betriebsmittel der Forschung .....	300
bb) Die Einrichtung von wissenschaftsadäquaten Kooperations- und Entscheidungsverfahren .....	302
c) Grundrechtliche Selbstverwaltung und Repräsentation .....	304
d) Minderheitenschutz in Organisationen .....	305
7. Die Berücksichtigung nichtwissenschaftlicher Aufgaben und Interessen Dritter .....	305
II. Kooperation und Verfahren .....	307

1. Funktionen des Verfahrens im Wissenschaftsbereich .....	309
a) Beteiligung an staatlichen Entscheidungsprozessen .....	309
b) Verfahren als Medium der Handlungskoordination von Grundrechtsausübungsgemeinschaften .....	311
2. Kooperation als grundlegendes Prinzip des Wissenschaftsrechts .....	312
3. Ausformungen des Kooperationsprinzips .....	315
a) Staatlich verantwortete Kooperationsvorgänge .....	317
aa) Gebot sachverständiger Entscheidung .....	317
bb) Gebot gleichmäßiger Interessenberücksichtigung .....	318
cc) Gebot der institutionellen Neutralitätssicherung .....	319
b) Einschaltung von Dritten in die Aufgabenerfüllung .....	320
c) Staatliche Beteiligung an Verhandlungssystemen .....	321
4. Formen horizontaler Kooperation .....	322
5. Komplexe Kooperationsverhältnisse .....	323
a) Die Notwendigkeit eines wissenschaftsspezifischen Kontinuitätsschutzes .....	324
b) Ergänzende Rücksichtnahmepflichten .....	325
c) Instrumente der Kooperationssicherung .....	325
d) Grundrechtliche statt rechtsverhältnisbegründende Fundierung .....	326
§ 10 Forschungsorganisationen und ihre normative Verfassung .....	328
I. Die Besonderheiten der Forschungsorganisation .....	329
1. Funktion der Organisation im Wissenschaftssystem .....	330
a) Die Ambivalenz organisierter Freiheit .....	330
b) Die Integration unterschiedlicher Handlungsorientierungen .....	332
c) Interessenbündelungsfunktion .....	333
d) Organisationen als Träger von Infrastrukturmitteln .....	333
2. Die Umweltbeziehungen von Forschungsorganisationen .....	333
3. Bürokratische und professionelle Organisationen .....	337
a) Geringe Programmierbarkeit .....	337
b) Die professionelle Orientierung .....	338
c) Zurücknahme bürokratischer Steuerungsformen .....	339
d) Zum Verhältnis von bürokratischer und professioneller Orientierung .....	340
e) Rechtliche Grundsätze binnenorganisatorischer Gestaltung .....	341
aa) Aufgabenadäquanz .....	341
bb) Der Ausgleich von horizontalen und vertikalen Kordinationsmechanismen .....	342
cc) Entformalisierung der Organisationsstruktur .....	343
dd) Flexibilisierung und Temporalisierung .....	344
ee) Verkopplung mit der scientific community .....	344
4. Die Unterscheidung von Trägereinrichtungen und Forschungsinstitut .....	345
a) Die Unterscheidung von Träger- und Forschungseinrichtung .....	345
b) Die Vermittlungsfunktion der Trägereinrichtung .....	346



c) Die Steuerungsfunktion der Trägereinrichtung .....	347
d) Administrative Funktionen .....	348
II. Forschungseinrichtungen als Netzwerke und ihre normative Verfassung .....	349
1. Forschungseinrichtungen als Netzwerke .....	349
a) Netzwerk und Juristische Person .....	350
b) Das Zwei-Ebenen-Prinzip der Universität .....	351
c) Kooperation als Mittel der Organisationssteuerung .....	355
2. Grundrechtsschutz für Wissenschaftseinrichtungen .....	357
a) Grundrechtstheoretische Prämissen der Rechtsprechung .....	358
b) Zur Kritik des Individualbezugs .....	359
c) Das Qualifikationsproblem bei staatlich beherrschten Organisationen .....	360
d) Die hinreichende Verselbständigung als Voraussetzung der Grundrechtssubjektivität .....	362
e) Art. 19 Abs. 3 GG und der Innenbereich der juristischen Person .....	364
f) Zur Abgrenzung von Grundrechten der Organisation und ihrer Mitglieder .....	364
3. Grundrechtssubjektivität des Netzwerks und seiner Untergliederungen .....	366
a) Grundrechtssubjektivität der Forschungseinrichtungen .....	366
b) Grundrechtsschutz für Glieder von Organisationseinheiten .....	366
III. Selbstverwaltungsstrukturen in Forschungseinrichtungen .....	368
1. Das Modell akademischer Selbstverwaltung .....	368
a) Die grundrechtliche Fundierung der akademischen Selbstverwaltung .....	370
b) Rechte der Organisation und ihrer Mitglieder .....	371
c) Die zwei Ebenen der Selbstverwaltung .....	374
aa) Unterschiedliche Selbstverwaltungs-konzepte innerhalb des Netzwerks .....	374
bb) Ebenenspezifische Ausformung der Selbstverwaltung .....	376
d) Funktionale Zuordnung der Materien .....	377
aa) Ergänzung der Zuordnung durch Kooperationszonen .....	378
bb) Exemplarisch: Kooperation bei Organisations- entscheidungen .....	380
e) Legitimationsstrukturen der akademischen Selbstverwaltung .....	381
aa) Demokratische und autonome Legitimation .....	381
bb) Die Differenzierung nach der Stellung im Forschungsprozeß .....	383
cc) Die Reichweite autonomer Legitimation .....	384
2. Anstaltliche Autonomieformen bei Infrastruktur- entscheidungen der Großforschung .....	385
a) Exemplarisch: Forschungsreaktoren an Universitäten .....	386
b) Rechtliche Konsequenzen .....	387

c) Zur Anbindung an die universitären Entscheidungszüge . . . . .	389
3. Aufgabenorientierte Forschungseinrichtungen . . . . .	390
a) Aufgabenorientierte Grundlagenforschung . . . . .	390
b) Anwendungsbezogene Forschungseinrichtungen . . . . .	392
c) Ressortforschungseinrichtungen . . . . .	392
IV. Zum Status des Wissenschaftlers in der Organisation . . . . .	394
1. Der Status des Wissenschaftlers zwischen Funktion und grundrechtlicher Freiheit . . . . .	395
a) Die These vom Funktionsgrundrecht . . . . .	395
b) Grundrechtsschutz für Amtswalter . . . . .	398
2. Die Temporalisierung des Status . . . . .	401
a) Sozialstaatsprinzip oder Wissenschaftsfreiheit: Eine zu einfache Alternative. . . . .	401
b) Die Forschungsaufgabe als Kriterium. . . . .	403
c) Zum Spielraum des Gesetzgebers . . . . .	404
3. Die Öffnung der Arbeitsverhältnisse für Kooperations- möglichkeiten . . . . .	404
a) Zur Trennung von Haupt- und Nebenamt . . . . .	405
b) Kooperationsprobleme durch Regelungen des Dienstverhältnisses . . . . .	407
4. Staatliche Institutionalisierung und Funktionsvorbehalt des Art. 33 Abs. 4 GG. . . . .	408
2. Abschnitt: Die Finanzierung der Forschung . . . . .	412
§ 11 Die leistungsrechtliche Dimension der Forschungsfreiheit. . . . .	412
I. Zur Dogmatik grundrechtlicher Leistungsrechte . . . . .	413
1. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	414
a) Das Numerus-Clausus-Urteil des Bundesverfassungsgerichts 415	
b) Das Hochschulurteil (BVerfGE 35, 79, 112 ff.) . . . . .	416
c) Die Privatschulentscheidung (BVerfGE 75, 40 ff.) . . . . .	416
2. Das Problem der Garantienorm . . . . .	418
a) Das Sozialstaatsprinzip . . . . .	418
b) Objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte. . . . .	420
II. Leistungsrechte im Normbereich von Art. 5 Abs. 3 GG . . . . .	420
1. Der Ansatzpunkt für eine Interventionsgarantie . . . . .	420
2. Der Umfang der Garantienorm . . . . .	423
a) Wissenschaft, Forschung und Lehre als eigenständige Normbereiche . . . . .	423
b) Zum Umfang der Leistungspflicht . . . . .	424
c) Zum Verhältnis von Leistungspflicht des Staates und Teilhaberecht des Wissenschaftlers . . . . .	425
§ 12 Die Finanzierung von Forschungseinrichtungen . . . . .	427
I. Finanzgewährleistung, Finanzierungsart und Finanzautonomie . . . . .	429

1. Anspruch auf funktionsadäquate Finanzierung .....	430
2. Finanzierungsart .....	432
a) Die Finanzierung durch Drittmittel und Eigenmittel .....	433
b) Zur Wirkung der Finanzierung auf die Hochschulen.....	435
c) Die Finanzierung der übrigen Forschungseinrichtungen ....	438
3. Verfassungsrechtliches Gebot der Finanzautonomie? .....	440
a) Grundsatz: Aufgabenadäquate Neutralisierung staatlicher Finanzierung .....	441
b) Finanzierung der Hochschulen .....	443
c) Grundrechtliche Determinanten .....	444
aa) Die Möglichkeit der Flexibilisierung .....	445
bb) Verstärkung der verfahrensrechtlichen Stellung.....	446
d) Zum Verhältnis finanziell vermittelter staatlicher Steuerung und finanzieller Autonomie .....	447
aa) Das Problem der Strukturdefizite der Hochschulen.....	448
bb) Staatliche Prioritätensetzung .....	450
e) Sonstige Forschungseinrichtungen .....	451
II. Bundesstaatliche Koordination der institutionellen Förderung: Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung .....	452
1. Aufgabe der BLK.....	453
2. Forschungspolitische Bedeutung der BLK .....	454
3. Bundesstaatliche Problemstellungen .....	458
a) Institutioneller Gesetzesvorbehalt für die Einrichtung der BLK.....	458
b) Beeinträchtigung der Haushaltskompetenz der Parlamente ..	459
c) Verfassungswidrigkeit der Verflechtung .....	460
4. Unzureichende gesetzliche Ausformung der Fördervoraussetzungen .....	461
3. Abschnitt: Formen der Kontrolle .....	464
§ 13 Zur Kontrolle von Forschungseinrichtungen .....	464
I. Die klassischen Kontrollformen .....	466
1. Die Grundlagen der Aufsicht und Einwirkung.....	466
2. Intensität der Aufsicht .....	467
3. Aufsichtsmaßstäbe im Wissenschaftsbereich .....	470
4. Aufsichtsmittel .....	470
5. Organisationsspezifische Aufsichtsformen .....	471
6. Die Einwirkungspflicht auf die Organisationen in Privatrechtsform .....	472
II. Finanzkontrolle .....	474
1. Gegenstand der Rechnungskontrolle .....	475
2. Kontrollmaßstäbe .....	476
3. Art. 5 Abs. 3 GG als Begrenzung der Kontrollkompetenz .....	478

III. Eigenständige Kontrollformen .....	481
1. Kontrolle durch Gegenkräfte .....	481
a) Kontrolle durch Mitglieder und Nutzer .....	481
b) Kontrolle durch den Produkt- oder Kapitalmarkt .....	482
2. Formen professioneller Eigenkontrolle .....	483
IV. Zum Verhältnis der Kontrollformen .....	485
1. Zum Verhältnis von Fremd- und Eigenkontrolle .....	486
2. Modale Stufung der Kontrollen nach Maßgabe der Institutionalisierungszwecke .....	487

### *Teil IV*

#### *Ausgewählte Bereiche und Einrichtungen*

1. Abschnitt: Einrichtungen der Forschung .....	493
§ 14 Sonderforschungsbereiche als Kooperationsformen .....	493
I. Die Gründung von Sonderforschungsbereichen .....	493
1. Organisationsrechtliche Grundlagen .....	495
2. Das Verfahren einer Gründung eines Sonderforschungsbereichs .....	497
a) Verfahrensabschnitte .....	497
aa) Zusammenwirken von Forschung, Hochschule und Sitzland .....	497
bb) Verfahren der DFG und des Wissenschaftsrats .....	499
cc) Einrichtung der Sonderforschungsbereiche .....	501
3. Die Gründung, Unterhaltung und Beendigung eines Sonderforschungsbereichs als Kooperationsverhältnis .....	502
a) Hochschulinterne Kooperation .....	502
b) Die Bindung an die Entscheidung .....	503
c) Die Aufhebung von Sonderforschungsbereichen .....	504
II. Zum Verhältnis von SFB und Sprecherhochschule .....	506
1. Organisationsrechtliche Anbindung .....	507
2. Sonderforschungsbereiche und Drittmittelregelungen des § 25 HRG .....	510
3. Gruppenparität und Forschungsegalität .....	511
4. Zum Mitgliedschaftsstatus im Sonderforschungsbereich und der Sprecherhochschule .....	512
5. Zum Problem von rechtlicher Regelung und grundrechtlicher Freiheit .....	513
§ 15 Die Max-Planck-Gesellschaft .....	515
I. Aufgabe und Organisation der MPG .....	516
1. Aufgabe der MPG .....	516
2. Zur Organisationsstruktur der MPG .....	517
a) Die Trägerschicht der Gesellschaft .....	518

aa) Die Hauptversammlung .....	518
bb) Der Senat .....	518
cc) der Präsident .....	519
dd) Der Verwaltungsrat .....	519
ee) Der wissenschaftliche Rat und seine Sektionen .....	520
b) Institute, Abteilungen, Forschungsgruppen .....	520
3. Die Finanzierung der MPG .....	521
II. Die Max-Planck-Gesellschaft zwischen Staat, Wirtschaft und Wissenschaft .....	
1. Die MPG als Einrichtung des gesellschaftlichen Bereichs .....	522
2. Staatliche Rahmenverantwortung .....	523
3. Zur Struktur der Trägergesellschaft .....	529
a) Kein Gebot ausschließlich repräsentativer Entscheidungsstrukturen .....	530
b) Kein Gebot ausschließlicher Wissenschaftlerbeteiligung .....	531
c) Die Beteiligung staatlicher und gesellschaftlicher Kreise .....	531
4. Das Problem der Beteiligung der Wissenschaftler an den Entscheidungen der Gesellschaft .....	532
a) Entscheidungsbeteiligung des Wissenschaftlichen Rates .....	532
b) Entkoppelung im Hinblick auf die Repräsentationsfunktion .....	533
5. Entscheidungsstrukturen auf Institutsebene .....	533
§ 16 Die Großforschungseinrichtungen zwischen Staat, Wissenschaft und Wirtschaft .....	
I. Die Organisation der Großforschungseinrichtung .....	541
1. Das Modell der Leitlinien .....	541
a) F+E-Zentren .....	542
b) Die Grundlagenforschungszentren .....	543
c) Die Finanzierung von Großforschungseinrichtungen .....	544
2. Einrichtungen der Grundlagenforschung .....	545
a) Stiftung „Deutsches Elektronensynchrotron DESY“ e.V. – Gemeinschaftsforschungseinrichtung der internationalen <i>scientific community</i> .....	545
aa) Organe der Stiftung .....	545
bb) Sonstige Untergliederungen .....	546
b) Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH Darmstadt (GSI) .....	547
c) Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI) .....	548
3. Technologieorientierte Einrichtungen .....	550
a) Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA) .....	550
aa) Gesellschaftsrechtliche Organe der Trägerschicht .....	550
bb) Die Organisation der Forschungsebene .....	551
b) Gesellschaft für Biotechnologie Forschung mbH (GBF) .....	552
aa) Organe der Trägerschicht .....	552
bb) Die Forschungsebene .....	553

4. Das Deutsche Krebsforschungszentrum (DKFZ) als Einrichtung der staatlichen Daseinsvorsorge .....	554
a) Organe der Trägerebene .....	554
b) Die Forschungsebene .....	555
II. Rechtliche Strukturen der Großforschungseinrichtungen .....	556
1. Zur Aufgabenbestimmung der Großforschungseinrichtungen ..	558
2. Die Großforschungseinrichtungen zwischen staatlicher Verantwortung und grundrechtlicher Freiheit .....	560
3. Die Vermittlungsfunktion der Trägerschicht .....	562
4. Die Sicherung staatlichen Einflusses durch das Aufsichtsorgan ..	565
a) Die forschungsrelevanten Kompetenzen des Aufsichtsorgans	566
aa) Grundlagenforschungseinrichtungen .....	566
bb) Aufgabenorientierte Einrichtungen .....	567
b) Die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans .....	567
aa) Zum Erfordernis staatlicher Mehrheit .....	568
bb) Die Beteiligung Externer in den Aufsichtsgremien .....	570
cc) Die Beteiligung der Wissenschaftler in den Aufsichtsorganen .....	571
5. Der Einfluß der Wissenschaft auf die Organisationssteuerung in Großforschungseinrichtungen .....	572
a) Grundlagenforschungseinrichtungen .....	574
b) Anwendungs- und nutzerbezogene Einrichtungen .....	577
6. Die Leitungsorgane der Einrichtungen als Exekutive der Trägerschicht .....	577
7. Personalauswahl durch Staat, Einrichtung und Wissenschaft .....	579
a) Einfluß auf die personale Zusammensetzung der Leitungsorgane .....	579
b) Die Berufung und Einstellung von Wissenschaftlern der Einrichtungen .....	580
8. Entscheidungsprozesse auf der Ebene der Forschungseinheiten .	581
9. Steuerung über das Zuwendungsverfahren .....	583
2. Abschnitt: Projektbezogene Forschungsförderung .....	585
§ 17 Forschungsprogramme und ihre Umsetzung .....	587
I. Forschungsprogramme als Form kooperativer Planung .....	589
1. Wirkungsweise und Typen von Forschungsprogrammen .....	590
a) Zur Wirkungsweise von Forschungsprogrammen .....	590
b) Unterschiedliche Programmtypen .....	594
2. Beratungsgremien im Prozeß der Forschungsplanung .....	596
a) Beratungsgremien im BMFT .....	597
b) Die Vermittlungsfunktion von Beratungsgremien .....	598
II. Rechtliche Rahmenbedingungen kooperativer Programmformulierung .....	599
1. Der Vermittlungsprozeß zwischen demokratischer und autonomer Legitimation .....	600

a)	Legitimationssichernde Verfassung des Beratungs- und Kooperationsprozesses .....	600
b)	Autonome Legitimation oder objektiv-rechtliche Grundrechtsadäquanz? .....	602
c)	Auswahlkriterien .....	605
d)	Sicherung der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit ..	605
2.	Die parlamentarische Beteiligung an der Forschungsplanung ...	607
a)	Forschungsprogramme als politische Planungen? .....	608
b)	Die Differenzierung parlamentarischer Handlungsformen ...	609
III.	Programmumsetzung durch Projektträger .....	614
1.	Die Vermittlungsvorgänge zwischen Beleihung und staatlicher Rahmenverantwortung .....	614
a)	Die Differenz von Funktion und Status als Kennzeichen der Beleihung .....	615
b)	Die Unzulänglichkeit der Beleihung für Vermittlungsvorgänge .....	616
c)	Staatliche Rahmenverantwortung für private Mittler .....	618
d)	Staatliche Programmverantwortung .....	619
2.	Die Aufgaben des Projektträgers .....	621
3.	Die Vermittlungsfunktion des Projektträgers .....	623
4.	Zum Umfang des Gesetzesvorbehalts .....	626
§ 18	Die Förderung von Forschungsvorhaben .....	627
I.	Forschungsförderung im Spannungsfeld von staatlicher Zwecksetzung und grundrechtlicher Freiheit .....	628
1.	Grundrechtlich vermittelte Ansprüche auf Gewährung von Subventionen .....	632
2.	Die Lenkungswirkung staatlicher Leistungen zur Grundrechtsausübung .....	632
a)	Schutz durch Art. 5 Abs. 3 GG .....	634
b)	Schutz durch Art. 12 Abs. 1 GG .....	636
3.	Schutz des Dritten .....	638
a)	Konkurrentenschutz aus Art. 5 Abs. 3 GG .....	638
b)	Schutz der Wettbewerbsfreiheit .....	639
c)	Schutz der Autonomie des Sachbereichs .....	640
d)	Gleichheitssatz und Forschungssubventionen .....	642
aa)	Abgrenzung des Empfängerkreises .....	643
bb)	Sachgerechtigkeit des Auswahlmaßstabes .....	644
cc)	Verfahrensrelevanz des Gleichheitssatzes .....	646
4.	Kriterien der Vorhabenauswahl .....	646
5.	Gesetzesvorbehalt für die Förderung von Forschungsvorhaben ..	649
II.	Zum Verfahren der projektbezogenen Forschungsförderung .....	652
1.	Veröffentlichung von Programmen und Vorhaben .....	652
2.	Die Einschaltung von externen Gutachtern und Kommissionen ..	653

a) Wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Gremien . . . . .	654
b) Befangenheitsregelungen für Gutachter . . . . .	655
3. Begründungspflicht (§ 39 VwVfG) . . . . .	657
4. Vertraulichkeit der Gutachten und Gutachter . . . . .	658
a) Anspruch auf Gutachteneinsicht über § 29 VwVfG . . . . .	659
b) Entgegenstehende Rechte Dritter . . . . .	660
c) Bekanntgabe des Gutachters . . . . .	660
§ 19 Die Deutsche Forschungsgemeinschaft . . . . .	661
I. Aufgaben . . . . .	663
1. Die Wissenschaftsförderungsfunktion . . . . .	663
a) Das Normalverfahren . . . . .	664
b) Das Schwerpunktverfahren . . . . .	666
c) Die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen . . . . .	667
d) Durchführung übertragener Programme . . . . .	669
2. Die Beratungsfunktion . . . . .	670
3. Die Repräsentations- und Interessenvertretungsfunktion . . . . .	670
II. Organisation und Finanzierung . . . . .	671
1. Die Organe der DFG . . . . .	671
a) Die Mitgliederversammlung . . . . .	671
b) Das Präsidium . . . . .	672
c) Der Senat . . . . .	672
d) Das Kuratorium . . . . .	673
e) Der Hauptausschuß . . . . .	673
2. Die Finanzierung der DFG . . . . .	673
a) Staatliche Zweckbestimmung der Mittel . . . . .	674
b) Zum Verfahren der Haushaltsaufstellung . . . . .	675
III. Zum Verhältnis von Staat, Wissenschaft und DFG . . . . .	677
1. Die DFG als nichtstaatliche Selbststeuerungsorganisation der Wissenschaft . . . . .	677
2. Wissenschaftsförderung zwischen Selbststeuerung und staatlicher Aufgabenwahrnehmung . . . . .	678
a) Staatliche Rahmenverantwortung für das Normalverfahren . . . . .	679
b) Die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen . . . . .	684
aa) Sicherung staatlicher Verantwortung . . . . .	685
bb) Zur Frage des institutionellen Gesetzesvorbehalts . . . . .	686
3. Zum Verhältnis von DFG und gefördertem Dritten . . . . .	688
4. Die DFG als Grundrechtsträger . . . . .	690
3. Abschnitt: Formen der Kooperation . . . . .	693
§ 20 Hochstufige Formen der Kooperation von Staat und Wissenschaft . . . . .	693
I. Einrichtungen hochstufiger Interessenvertretung . . . . .	695
1. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) . . . . .	696
2. Die Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen (AGF) . . . . .	698



3. Trägereinrichtungen der Wissenschaft und DFG .....	700
II. Der Wissenschaftsrat als Kooperationsforum von Staat und Wissenschaft .....	702
1. Die Organisation des Wissenschaftsrates .....	703
a) Die Mitglieder .....	704
b) Die institutionelle Ebene .....	704
c) Die Arbeitsebene .....	705
d) Geschäftsstelle .....	705
e) Die Finanzierung des Wissenschaftsrates .....	706
2. Aufgaben und Funktionen des Wissenschaftsrates .....	706
a) Die Planungs- und Entscheidungsfunktion .....	707
b) Evaluation von Einrichtungen .....	708
c) Strukturentwicklung des Wissenschaftssystems .....	709
d) Programmanregung und - evaluation .....	710
3. Die Wirkungen der Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten .....	711
4. Die Wissenschaft zwischen sachverständiger Beratung und autonom legitimierter Interessenvertretung .....	712
a) Die Ambivalenz der gegenwärtigen Rechtslage .....	713
b) Möglichkeiten aufgabenadäquater Legitimationsstrukturen ..	715
Zusammenfassung .....	719
Literaturverzeichnis .....	747
Sachregister .....	791

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AbkWissR	Abkommen über den Wissenschaftsrat
AfFR	Archiv für Finanzrecht
AGF	Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen
AIF	Arbeitsgemeinschaft Industrieller Forschungsvereinigungen
AK,GG	Alternativkommentar Grundgesetz
ANBest-Gk	Allgemeine und Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis
ANBest-P-BMFT	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministers für Forschung und Technologie zur Projektförderung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Ab 1954: Nachschlagewerk des BAG)
ASQ	American Sociological Quarterly
ASR	American Sociological Review
AV	Ausführungsvereinbarung
AV-AK	Ausführungsvereinbarung Akademieprogramm
AV-DFG	Ausführungsvereinbarung Deutsche Forschungsgemeinschaft/Sonderforschungsbereiche
AV-FE	Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtung (Blaue Liste)
AV-FhG	Ausführungsvereinbarung Fraunhofer-Gesellschaft
AV-MPG	Ausführungsvereinbarung Max-Planck-Gesellschaft
AV-PT	Ausführungsvereinbarung Projektträger
AWI	Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung
BAFT	Beratender Ausschuß für Forschung und Technologie
BB	Der Betriebs-Berater

BEFT-Z/A	Bestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge der Zuwendungsempfänger und Auftragnehmer des Bundesministers für Forschung und Technologie
BfS	Bundesanstalt für Strahlenschutz
BGA	Bundesgesundheitsamt
BIBB	Bundesinstitut für Bildungsforschung
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
BMAt	Bundesminister für Atomfragen (und Wasserwirtschaft)
BMBW	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
BMF	Bundesminister für Finanzen
BMFT	Bundesminister für Forschung und Technologie
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMJFFG	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BML	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVg	Bundesminister für Verteidigung
BMWi	Bundesminister für Wirtschaft
BWP	Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis
BMWewPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
CERN	Conseil Européen pour la Recherche Nucléaire
CR	Computer und Recht
CTR	Chemisch-Technische Reichsanstalt
DARA	Deutsche Agentur für Raumfahrtangelegenheiten
DECHEMA	Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen
DESY	Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DFVLR	Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt
DJT	Deutscher Juristentag
DKFZ	Stiftung Deutsches Krebsforschungszentrum
DLR	Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt
DUZ	Deutsche Universitätszeitung
DV	Die Verwaltung
EinigungsV	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. 8. 1990
ESPRIT	European Strategie Programme for Research and Development in Information Technology
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
FAL	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
F+E-Zentren	Forschungseinrichtungen der anwendungsorientierten Forschung und technischen Entwicklung
FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung

FhI	Fraunhofer-Institut
FRV	Frankfurter Reichsverfassung
FS	Festschrift
GAWL	Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre
GBF	Gesellschaft für Biotechnologische Forschung
GDNÄ	Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte
GewArch	Gewerbearchiv
GFE	Großforschungseinrichtung(en)
GGK	Grundgesetz-Kommentar, v. Münch, 3 Bände
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnungen der Bundesministerien
GID	Gesellschaft für Information und Dokumentation
GKSS	GKSS-Forschungszentrum Geesthacht
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GMD	Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung
GO	Geschäftsordnung
GO-BLK	Geschäftsordnung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
GO-WR	Geschäftsordnung des Wissenschaftsrates
GSI	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH
GV	Gesellschaftsvertrag
HBStR	Anschütz, Gerhard/Thoma, Richard (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, erster Band 1930, zweiter Band 1932
HdbdVR	Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts
HdbdWR	Flämig, Christian (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftsrechts
HdBWissTransfer	Schuster, H. J. (Hrsg.), Handbuch des Wissenschaftstransfers
HdWW	Handbuch der Wirtschaftswissenschaft
HkWP	Püttner, Günter (Hrsg.), Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis;
HMI	Hahn-Meitner-Institut Berlin
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HStR	Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland;
IPP	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik
JbStuV	Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft
JJB	Juristen-Jahrbuch
KFA	Forschungszentrum Jülich
KfK	Kernforschungszentrum Karlsruhe
KGA	Kaiserliches Gesundheitsamt
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KWG	Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften

KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LRK	Landesrektorenkonferenz
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MittHV	Mitteilungen des Hochschulverbandes
MittMPG	Mitteilungen der Max-Planck-Gesellschaft
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften
MPI	Max-Planck-Institut
NuR	Natur und Recht
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
PTR	Physikalisch-Technische Reichsanstalt
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RAÜG	Raumfahrtaufgabenübertragungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
RdJ	Recht der Jugend
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RuF	Rundfunk und Fernsehen
RV-Fo	Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
RV-PT	Rahmenvereinbarung Projektträger
SFB	Sonderforschungsbereich
UBA	Umweltbundesamt
VersR	Versicherungsrecht
VR	Verwaltungsrundschau
WiRa	Wissenschaftlicher Rat
WissR	Wissenschaftsrecht, Wissenschaftsverwaltung, Wissenschaftsförderung
WR	Wissenschaftsrat
WRK	Westdeutsche Rektorenkonferenz (seit 1990 Hochschulrektorenkonferenz)
WTR	Wissenschaftlich-technischer Rat
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZKBS-VO	Verordnung über die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Ergänzend wird auf H. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin 1993, verwiesen.

## Einleitung

Die tief in das neuzeitliche Selbstverständnis der Wissenschaft und der sie tragenden Gesellschaft eingeschriebene Grundüberzeugung, daß wissenschaftlicher und technischer Fortschritt zugleich auch ein humaner Fortschritt sei, ist grundlegenden Zweifeln gewichen<sup>1</sup>. Diese begründen sich nicht aus dem Einsatz der Wissenschaft zu Zwecken, die ihrem Anspruch auf Universalität und Humanität widerstreiten. Dem wäre - schwer genug - durch eine Veränderung der Zwecke Rechnung zu tragen. Es ist vielmehr der Zweifel, ob nicht in die Tiefenstrukturen der neuzeitlichen Wissenschaft und ihrer Verbindung mit Technologie<sup>2</sup> das Paradigma der Naturbeherrschung in einer Weise eingeschrieben ist, das jeden Fortschritt zugleich zu einer Bedrohung des Humanen werden läßt. Sicherlich haben diese Zweifel das Projekt der Wissenschaft wie überhaupt das der Moderne<sup>3</sup> immer schon begleitet. Gleichwohl zeigen sich die Folgen wissenschaftlich-technischen Fortschritts mit einer Deutlichkeit, die den prinzipiellen Zweifeln Nahrung geben, die als gestörte Verhältnisse von Wissenschaft und Gesellschaft zu beschreiben wären und denen nicht mit dem Verdikt der Fortschrittsfeindlichkeit beizukommen ist. Denn wenn die Diagnose richtig ist, daß wissenschaftlicher Fortschritt und Humanität auseinander treten können, dann wird der Fortschritt selber auf die Vernünftigkeit seiner Ziele zu befragen sein; nach den Maßstäben einer Vernunft freilich, die eine wissenschaftliche allein nicht sein kann.

Die Geschichte der Atomwissenschaft und ihrer Verbindung mit der Technologie war das erste Lehrstück des Weges von übertriebenen Hoffnungen, Prognosen und Versicherungen zu ernüchterten Szenarien des Ausstiegs. Daß dieser wiederum nur mit weiterer Forschung zu bewerkstelligen sein wird, verdeutlicht etwas von der Dialektik der Wissenschaft und ihrer Kritik, von der noch zu handeln sein wird. Grundlegender noch sind die Zweifel gegenüber der Gentechnologie formuliert worden, die - als Schlüsseltechnologie der Zukunft gehandelt - mit dem Verdacht affiziert ist, die Bauformen des Lebens verfügbar zu machen und damit das Bild des Menschen von sich zu än-

---

<sup>1</sup> Statt vieler *H. Jonas*, Das Prinzip Verantwortung (1984); *v. Wright*, Rechtstheorie 18 (1987), 15 ff.; *Mittelstraß*, Gestörte Verhältnisse, S. 43 ff.

<sup>2</sup> Eine Verbindung, die tief in die neuzeitliche Methode der Wissenschaft über die Praxis des Experiments eingeschrieben ist, vgl. *v. Wright*, Rechtstheorie 18 (1987), 15, 18 ff.; ferner *G. Böhme* u. a., Experimentelle Philosophie (1977).

<sup>3</sup> Dazu *Habermas*, Der philosophische Diskurs der Moderne (1985).

dern und fremden Zwecken zu unterwerfen. Damit ist das Verfassungsrecht in einer Weise herausgefordert, daß allein die Fundamentalgarantie des Menschenwürdesatzes als Anker geeignet erscheint, mit einstweilen ungewissem Ergebnis. Indessen scheinen diese Perspektiven noch einer vertrauten Welt des Menschen abgesehen zu sein, in der er sich immerhin der Fortexistenz als ein, wenn auch veränderliches und damit um seine Objektlosigkeit gebrachtes Gattungssubjekt auch in Zukunft noch sicher wähnen kann. Doch die wissenschaftlichen Prognosen der Forschung zur künstlichen Intelligenz künden bereits von seinem Ende. Wohlgenut wird seine Aufhebung in dem von ihm geschaffenen Maschinen als eine neue Stufe der Evolution für das nächste Jahrhundert akklamierend prognostiziert<sup>4</sup>, und dafür plädiert, sich doch endlich den Respekt vor dem Lebendigen abzugewöhnen<sup>5</sup>. Eine solchermaßen entgeistigte Wissenschaft wird es freilich schwer haben, diejenigen, deren Abschaffung auf eigene Kosten hier unternommen werden soll, davon zu überzeugen, daß wissenschaftlich-technischer Fortschritt und Humanität auch weiterhin miteinander verbunden sind. Noch weniger wird sie dafür das Prädikat des Vernünftigen in Anspruch nehmen können; das Bacon'sche Zeitalter des Vertrauens in die Wissenschaft scheint an ein Ende gekommen zu sein<sup>6</sup>.

Die Redeweise vom postbiologischen Zeitalter, die nur mühsam ihren theoretischen Ahumanismus verdecken kann, macht das Plädoyer für den Ausstieg aus der technisch-wissenschaftlichen Zivilisation verständlich<sup>7</sup>. Indessen ist auch dieser, so will es scheinen, nur als wissenschaftliche Theorie formulierbar und kann nur als eine solche auf Aufmerksamkeit rechnen. Ein Grund zur Beruhigung ist dies nicht, schon gar nicht ein solcher zynischen Kommentars zur Unausweichlichkeit der Entwicklung. Verwiesen ist damit allerdings auf die Dialektik von Wissenschaft und ihrer Kritik. Wissenschaft und Technologie sind Grundlage der Lebensformen moderner Gesellschaften geworden. Einen einfachen Ausstieg gibt es nicht, wohl aber Änderungen; auch diese allerdings kaum ohne wissenschaftliche Beratung über die Folgen. Diesem Faktum ist durch Fundamentalkritik daher kaum beizukommen, einen *point of return* in einem fundamentalen Sinne wird es sowenig geben können, wie vorstellbar ist, ohne Wissenschaft und Technologie die drängenden Probleme der wissenschaftlich-technischen Zivilisation zu lösen<sup>8</sup>.

---

<sup>4</sup> „Befreit vom schwerfälligen Schritt der biologischen Evolution werden die Kinder unseres Geistes frei wachsen können, um sich fundamentalen Herausforderungen im ganzen Universum zu stellen. Wir Menschen werden eine gewisse Zeit von ihrer Arbeit profitieren. Doch früher oder später werden sie sich...ihr eigenes Glück suchen, während wir, die alten Eltern, leise vergehen. Beim Weiterreichen der Fackel wird nicht viel verloren sein.“ So der Roboterexperte *Moravec*, *Minds Children*, S. 1; hier zitiert nach FR v. 21 Dez. 1991, S. 13.

<sup>5</sup> *D. D. Dennet*, zitiert nach *G. Unseld*, *Maschinenintelligenz*, S. 414.

<sup>6</sup> *G. Böhme*, *Am Ende des Bacon'schen Zeitalters*, FR v. 10 Aug. 1991 S. ZB 3.

<sup>7</sup> *G. Unseld*, *Maschinenintelligenz oder Menschenphantasie?* (1992).

<sup>8</sup> Vgl. *Lepenies*, *Aktuelle Probleme der europäischen Wissenskultur und Wissenschaftspolitik*, S. 29 f.; auch *H. J. Schuster*, *Technologische Zivilisation*, S. 1, 7 ff.

Ohnehin ist gegenüber Fundamentalismen dieser Art daran zu erinnern, daß Wissenschaft einen Teil der Kritik selber leistet, Änderungen herausfordert und begleitet. In dem Maße, in dem die wissenschaftliche Aufklärung reflexiv wurde, hat sie als Erkenntnistheorie wie als Wissenschaftstheorie die Geltungsansprüche des wissenschaftlichen Wissens einer Kritik unterzogen und damit die Risiken wissenschaftlicher Konstruktion aufgedeckt. Die Erosion des Wahrheitsbegriffs legt hierfür ein beredtes Zeugnis ab. Der radikale Fallibilismus läßt von den Gewißheiten wissenschaftlicher Erkenntnis ab und weiß sich allenfalls auf dem neuesten Stand unwiderlegten Irrtums. Und auch damit markiert er nicht einmal mehr den äußersten Punkt wissenschaftlichen Zweifels an der Erkenntnis. Unübersehbar ist auch, daß sich in diesem Prozeß der Wissenschaftskritik neue Paradigmen herausbilden, die zugleich ein neues Bild der Wissenschaft von sich selbst entwerfen<sup>9</sup>, das an der Naturbeherrschung nicht mehr orientiert ist und sei es auch nur, weil die Kosten der Eingriffe die Erkenntnisgewinne zunehmend übersteigen. So werden mit der Skepsis der Wissenschaft auch die Räume für die Diskussion ihrer Ziele und ihrer Folgen zurückgewonnen, deren die Wissenschaft dringend bedarf; nicht zuletzt zur weiteren Legitimation ihrer Tätigkeit.

Wenn die Wissenschaft und Technik zur Grundlage unserer Lebensform geworden sind, dann stellt sich das Problem also anders. Dann geht es nicht um die Fundamentalkritik der Wissenschaft, sondern die Beantwortung der Frage, was Humanität unter den Bedingungen einer technisch-wissenschaftlichen Zivilisation heißen kann<sup>10</sup> und welche institutionellen Vorkehrungen zu treffen sind, diese zu sichern, um die Entwicklung der institutionellen Rahmenbedingungen, deren eine wissenschaftsbasierte, auf die Leistungen der Wissenschaft angewiesene Gesellschaft um ihrer verantwortbaren wissenschaftlich-technischen Entwicklung bedarf. In diese Rahmenbedingungen wären vernünftige Formen der Wissenschaftsskepsis und Technologiekritik einzubinden<sup>11</sup>, die dazu beitragen, ein Stück der Gestaltungsmacht zurückzugewinnen. Vor allem bedarf es der Institutionalisierung eines Dialogs über die Ziele der Wissenschaft und der technologischen Entwicklung, um die Etablierung von Begründungslasten, um Öffentlichkeit und Verantwortung. Nur so wird es gelingen, die möglichen Rationalitätsgewinne wissenschaftlicher Forschung zu nutzen, um nach der selbstverschuldeten Unmündigkeit, die Folgen selbstverschuldeter Unbändigkeit<sup>12</sup> in einen verantworteten Zugriff zu nehmen.

Die Rahmenbedingungen verantworteten Umgangs mit der Wissenschaft sind nicht zuletzt rechtlich gestaltete Bedingungen. Unentrinnbares Erbe der

<sup>9</sup> Vgl. wiederum G. Böhme, aaO.; v. Wright, *Rechtstheorie* 18 (1987), 15, 27 ff.

<sup>10</sup> Zu Recht in diesem Sinne G. Böhme, *Am Ende des Bacon'schen Zeitalters*, aaO.; dazu eindringlich Frühwald, *Der Zerfall des Individuums*.

<sup>11</sup> Lepenies, *Neue Rundschau* 102 (1991), S. 9, 21 f.

<sup>12</sup> H. Markl, *Die gebrannten Kinder des Fortschritts*, FAZ 7. Januar 1992 S. 21 f.



Aufklärung ist nicht nur die Wissenschaft mit ihren Rationalitätsansprüchen, sondern auch das tief verwurzelte Selbstverständnis, daß gesellschaftliche Konfliktregulierung, die Herstellung gesellschaftlicher Ordnung durch das Mittel des positiv gesetzten und demokratisch zu verantwortenden Rechts zu erfolgen habe. Dies gilt allen Thesen von der nachlassenden Leistungsfähigkeit des Rechts zum Trotz, die eher graduelle und vor allem modale Änderungen einfordern, jedoch kaum grundlegende Alternativen zum Recht anbieten können.

So taucht als Ergebnis der Selbstaufklärung der Wissenschaft das Problem der rechtlichen Gestaltbarkeit der wissenschaftlich-technologischen Entwicklung wieder auf. Anders als die Thesen zur technischen Realisation meinten, wird das Problem durch die wissenschaftliche Expertise und technischen Zwänge nicht ersetzt, die Substanz des Demokratischen nicht zugunsten der Herrschaft anonymer Systemzwänge eingezogen.<sup>13</sup> Ein Grund zur Entwarnung liegt darin indessen nicht, wird doch jede These zur Gestaltbarkeit der Gesellschaft sogleich von der soziologischen Aufklärung über die realen Steuerungsprobleme funktional differenzierter Gesellschaften, über den unzureichenden, gleichsam alteuropäischen Charakter der Annahme demokratisch zu verantwortender Steuerung der Gesellschaft aufgeklärt<sup>14</sup>. Sicherlich erscheint es wenig aussichtsreich, demokratische Verantwortung für die Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklung im Modus des „Als ob“ umfassender parlamentarischer Steuerung zu bestimmen<sup>15</sup>. Dies wäre angesichts der Angewiesenheit auf das wissenschaftliche Wissen in der Tat mehr eine parlamentarische Scheinsteuerung, mit der kaum den Problemen Rechnung zu tragen wäre. Vielmehr wird es darum gehen, nicht dem Mythos bürokratischer Planbarkeit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung oder gar ihrer politischen Instrumentalisierung zu verfallen, aber auch nicht dem Begriff einer wissenschaftlichen Freiheit zu folgen, der Verantwortung immer nur als Eingriff kennt und meint, den Folgen des Handelns durch den Verweis auf die Ungewißheit aller Zukunft entkommen zu können. Wie in anderen Bereichen, so gilt es auch hier, mit den Mitteln des Rechts eine Zuordnung unterschiedlicher Formen von Verantwortung zu institutionalisieren, konkurrierenden Freiheitsgebrauch voneinander abzugrenzen, Mechanismen verantwortlicher Selbststeuerung einzurichten und so wissenschaftliche Freiheit wie Verantwortung für die Folgen der Entwicklung gleichermaßen aufzunehmen und zu einem Ausgleich zu bringen. Weder ist die wissenschaftliche Freiheit ein Mandat zur unverantworteten Umgestal-

---

<sup>13</sup> Dazu jüngst *H. Hastedt*, *Aufklärung und Technik*, S. 188 ff.

<sup>14</sup> Zu diesem Problemkreis vor allem *Luhmann*, *Ökologische Kommunikation* (1986). Ferner *U. Beck*, *Risikogesellschaft*, S. 357 ff.; *R. Grawert*, *Technologischer Fortschritt*, S. 457, 477 ff., 483 ff.; *H. Dreier*, *Ort der Souveränität*, S. 39 ff.; *v. Westphalen*, *Technikfolgenabschätzung*, S. 125 ff.

<sup>15</sup> Dazu *U. Beck*, *Risikogesellschaft*, S. 368 ff.

tung der Lebensbedingungen, noch ist es Aufgabe des Rechts, wissenschaftliche Freiheit regulierend um ihr Wichtigstes zu bringen: mit den Mitteln wissenschaftlicher Erkenntnis und Methode neue Fragen zu stellen und neue Antworten zu geben.

Damit ist allerdings die Herausforderung an das Recht formuliert, jenseits der klassischen regulierenden Instrumente, Formen zu entwickeln, die dieser Aufgabe gerecht werden. Wissenschaftliche Rationalität kann sich nur dort entfalten, wo sie von machtgestützten Entscheidungen frei gehalten wird. Nicht nach Maßgabe des Rechts, sondern nach Maßgabe der Kriterien, die im Diskurs der *scientific communities* bestehen können, entwickelt sich wissenschaftliches Wissen. Diese so reformulierte Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft wäre freilich mißverstanden, sollte damit eine Autonomie des Wissenschaftssystems unterstellt werden, die einer Autarkie gleichkäme. Der Staat und andere gesellschaftliche Akteure stellen Mittel zur Verfügung, gründen Einrichtungen, verfügen mit anderen Worten über die Betriebsmittel der Wissenschaft, deren diese bedarf, um nach Maßgabe ihrer eigenen Kriterien handeln zu können. Über diese Abhängigkeiten unterliegt das Wissenschaftssystem vielfältigen Steuerungsimpulsen des Staates und anderer gesellschaftlicher Akteure. Nicht nur grundrechtliche Freiheit nach Maßgabe eigener Kriterien handeln zu können, sondern zugleich die zu einem wesentlichen Teil staatliche Institutionalisierung der Voraussetzungen dieser Handlungen kennzeichnet daher den Sachbereich Wissenschaft und prägt als grundlegendes Spannungsverhältnis und je unterschiedliches Rechtsregime das Wissenschaftsrecht. Benannt sind damit zugleich die beiden Pole staatlicher Verantwortung und grundrechtlich gesicherter Autonomie, die für das Wissenschaftsrecht strukturprägend sind. Daraus resultiert ein spezifischer, indirekter Steuerungsansatz des Wissenschaftsrechts, der sich, jenseits der klassischen Abgrenzung kollidierenden Freiheitsgebrauchs, etwa wenn Forschung auf Rechtsgüter Dritter zugreift, in der Gestaltung von Strukturen, der Etablierung von Verfahren, der Kooperation von Staat und Wissenschaft niederschlägt, deren Ziel es ist, immer wieder staatliche Gestaltungsinteressen und damit verbunden auch bürokratische Handlungsrationalität mit der Notwendigkeit autonomer wissenschaftlicher Kommunikationen und Handlungen zu vermitteln.

Damit wird im Ansatz sichtbar, was im Verlauf der Arbeit noch zu entwickeln sein wird. Das Wissenschaftsrecht ist in seinem institutionellen Kern jedenfalls das Recht dieser Vermittlungsvorgänge. Lange vor dem Aufstieg des Kooperationsprinzips im Umweltrecht ist hier ein Sachbereich entstanden, in dem staatliche Steuerung allenfalls in Randbereichen als regulative Steuerung angesehen werden kann. Hier dominieren Formen der Struktur- und Verfahrenssteuerung, die immer die Autonomie der wissenschaftlichen Kommunikations- und Handlungszusammenhänge schon von Verfassungen wegen in Rechnung stellen müssen. Als solches liegt hier ein wenig beachtetes Referenzgebiet des Allgemeinen Verwaltungsrechts aber auch der steuerungstheo-

retischen Debatte vor. Dieses Defizit mag seinen Grund freilich auch in dem bisherigen dogmatischen Zuschnitt des Wissenschaftsrechts finden, das in gewisser Weise abgekoppelt ist von der allgemeinen Entwicklung des Verwaltungsrechts. Dahinter stehen viele Gründe, nicht zuletzt aber wohl auch die Befürchtung einer abträglichen Verrechtlichung dieses Bereichs, die zwar verständlich ist, der Wichtigkeit des Sachgebiets und der Notwendigkeit seiner rechtlichen Stabilisierung aber kaum angemessen ist.

Die Entfaltung eines systematischen Wissenschaftsrechts, das diesen Fragenkreis ohne thematische Verengungen aufnimmt, steckt allerdings noch in den Anfängen. Ein Großteil der Diskussion findet in der allgemeinen Verfassungstheorie, der Verfassungspolitik und verfassungsrechtlichen Dogmatik und in den Materien des besonderen Verwaltungsrechts, wie dem Umwelt-, Gesundheits- und dem Gentechnikrecht statt. Damit wird die Diskussion indes an den institutionellen Fragen, denen sich das bisherige Wissenschaftsrecht in besonderer Weise angenommen hat, vorbeigeführt, wie umgekehrt eine gewisse Abschließung seiner Themen zu beobachten ist. Dies wird weder dem Anliegen der Wissenschaft noch dem der Einlösung der Verantwortung gerecht.

Der Grund für die thematische Verengung liegt indes auf der Hand: Wissenschaftsrecht ist traditionell Hochschulrecht<sup>16</sup>. Das hat systematische Konsequenzen, denn damit wird das Wissenschaftsrecht von den spezifischen Aufgaben der Hochschule her entwickelt: der institutionellen Verbindung von Forschung und Lehre, mit einem deutlichen Akzent auf den Fragen der Lehre. Dies hat gute Gründe. Historisch ist die Lehrfreiheit das Konfliktfeld mit dem Staat, hier setzen staatliche Regulierungen und Eingriffe an. Folglich wurden insbesondere die Verfassungsfragen hieran orientiert. Es ist kaum zufällig so, daß sich die erste ausführliche Auseinandersetzung mit der Wissenschaftsfreiheitsgarantie, *Smends* Referat auf der Staatsrechtslehrrtagung von 1928, im Kontext der Meinungsfreiheit findet; und es ist die Lehrfreiheit, die als Grundrecht der deutschen Universität reklamiert wird<sup>17</sup>. Nicht umsonst, so scheint es, findet sich in den juristischen Bibliographien, die in gewisser Weise das Selbstverständnis einer Disziplin spiegeln, die Fragen des Hochschulrechts neben oder zusammen mit denen des Schulrechts.

Demgegenüber ist das zukünftige Wissenschaftsrecht von der Breite der wissenschaftsrelevanten Handlungen und Konfliktfelder her zu entwickeln. Sein Bezugspunkt wird das Ergebnis wissenschaftlichen Handelns, das Wissen, sein müssen und von diesem Bezugspunkt her wären die wissenschaftsrelevanten Handlungen zu bestimmen. Hierfür spricht nicht zuletzt, daß sich die Bedeutung des Wissens erheblich gewandelt hat<sup>18</sup>. In dem durchaus zwei-

<sup>16</sup> Exemplarisch die Gewichtung in *Flämig, u. a.* (Hrsg.), *Handbuch des Wissenschaftsrechts*, 2 Bde. (1982); vgl. jetzt aber *Meusel*, *Außeruniversitäre Forschung im Wissenschaftsrecht* (1992). *Schulze-Fielitz*, *Freiheit der Wissenschaft*; *C.-D. Classen*, *Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule* (1994).

<sup>17</sup> *Smend*, *VVDStRL* 4 (1928), 44, 73.

felhaften, weil einseitigen Wort von der Wissensgesellschaft<sup>19</sup> findet dies seinen beredten Ausdruck. Moderne Gesellschaften sind in hohem Maße wissensbasiert, weite Bereiche werden vom wissenschaftlichen Wissen durchdrungen und immer wieder umgeformt. Wissen wird zu einer wichtigen Produktivkraft, Wissensverarbeitung tritt an die Seite industrieller Produktionsprozesse, die symbolische Integration der Gesellschaft wird zunehmend von der Wissensproduktion abhängig<sup>20</sup>. Dies verlangt nach einer Analyse und rechtlichen Durchformung der Prozesse der Wissenserzeugung, Verteilung und des Zugangs zu Wissen und verknüpft zugleich das Wissenschaftsrecht mit der sich neu herausbildenden Materie des Informationsrechts.

Vor diesem weit gespannten Hintergrund erweist sich das Wissenschaftsrecht schnell als eine Querschnittsmaterie<sup>21</sup> und die institutionellen Fragen als ein Teilbereich; allerdings als ein sehr wichtiger, weil er grundlegende Rahmenbedingungen der Wissenserzeugung beschreibt. Dieser Teilbereich wird auch in der vorliegenden Arbeit im Mittelpunkt stehen, weil er Grundformen eines rechtlichen Steuerungsansatzes jenseits regulierender, individualzentrierter Regelungsansätze umfaßt und damit wichtige Bausteine eines Wissenschafts- wie des Allgemeinen Verwaltungsrechts enthält.

Mit dieser Arbeit wird aber die starke Hochschulzentrierung des bisherigen Wissenschaftsrechts verlassen. Schon die Forschungsberichte des Bundes oder eine Durchsicht der Empfehlungen und Stellungnahmen des Wissenschaftsrates zeigen ein vielfältig differenziertes Wissenschaftssystem, in dem die Universitäten ein Sektor neben anderen bilden. Von dem Finanzierungsvolumen der Wissenschaft und Forschung her ist es bei weitem nicht einmal der gewichtigste, wenngleich sie in der Sache - trotz aller Befürchtungen, die Forschung wandere aus den Universitäten aus - weiterhin eine zentrale Institution des Wissenschaftssystems bleiben werden. Dies nicht etwa nur, weil den Universitäten die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses obliegt, sondern weil sie in ihren Strukturen die Idee des Gesprächs der Wissenschaften untereinander und mit der Gesellschaft aufnehmen und in dieser Funktion, wie überhaupt als Räume intellektueller Auseinandersetzung mit der Welt, nicht zu ersetzen sind. Mit Blick auf die obengenannten Probleme der wissenschaftlich-technischen Entwicklung kann diese Funktion der Universitäten gegenüber allzu forcierten Nützlichkeiterwartungen nicht genug betont werden. Allerdings sind mit dieser Aufgabe spezifische Organisations-

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu *H. F. Spinner*, *Moral oder Methode?*, S. 74 ff.; *ders.*, *Wissenschaftsethik in der philosophischen Sackgasse*, S. 150 ff.

<sup>19</sup> *G. Böhme/N. Stehr* (Hrsg.), *The Knowledge Society* (1986); *dies.*, *Universitas* 1990, S. 225 ff.

<sup>20</sup> Zu Einzelheiten und Konsequenzen einer solchen Perspektive *G. Böhme/N. Stehr*, *Universitas* 1990, S. 225 ff.; für eine systemtheoretische Fassung *H. Willke*, *Ironie des Staates*, S. 262 ff.

<sup>21</sup> *Schmidt-Aßmann*, *JZ* 1989, 205, 207; *Schulze-Fielitz*, *Freiheit der Wissenschaft*, Rdnr. 23 ff.

strukturen und rechtliche Dogmen verbunden, deren Übertragbarkeit auf andere Bereiche des Wissenschaftssystems zweifelhaft ist. Insofern gilt es, über diese Dogmen hinausgehend die Ausdifferenzierung und Binnendifferenzierung des Wissenschaftssystems aufzunehmen<sup>22</sup>. In institutioneller Hinsicht sind also die außeruniversitären, staatlichen und nichtstaatlichen Forschungseinrichtungen ebenso einzubeziehen<sup>23</sup> wie ihre vielfältigen Verbundformen.

Diese Erweiterung des thematischen Feldes darf nicht bei den Forschungseinrichtungen haltmachen. Das Wissenschaftssystem ist an Ebenen und segmentären Gliederungen erheblich reicher. So werden die hochstufigen Repräsentations- und Kooperationsvorgänge mit in den Blick genommen werden müssen, also die Hochschulrektorenkonferenz, die Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Vereinigungen und vor allem die Ausprägungen institutionalisierter hochstufiger Kooperation von Staat und Wissenschaft, wie etwa den Wissenschaftsrat, über den man in den gängigen Darstellungen des Wissenschaftsrechts allenfalls Andeutungen findet, der für ein Konzept verantwortlicher Selbststeuerung gesellschaftlicher Teilsysteme allerdings eine wichtige Rolle spielen wird<sup>24</sup>. Gerade hier liegt ein wichtiges Feld makroadministrativer Vermittlungsvorgänge, die dogmatisch bisher wenig ausgeleuchtet worden sind.

Außerhalb der organisatorischen Struktur der Forschungseinrichtungen erscheinen die finanzvermittelten Einwirkungen des Staates auf die Wissenschaft ebenfalls bisher zu wenig behandelt, obwohl letztlich die Finanzierung eine entscheidende Freiheitsbedingung und ein vorzügliches Medium staatlicher Steuerungsimpulse darstellt. Diese Dimension des Wissenschaftsrechts ist daher sowohl in ihren institutionellen Varianten wie als programmorientierte Förderung aufzunehmen. Damit gewinnt das Wissenschaftsrecht Anschluß an andere Bereiche staatlich finanzierter Grundrechtsausübung, die erheblich sensibler gegenüber den finanzvermittelten Steuerungsvorgängen sind, wie etwa der Rundfunkbereich<sup>25</sup>.

Die vorliegende Arbeit nimmt im *ersten Teil* den Ausgangspunkt bei der Entfaltung der Wissenschaftsfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG als Gravitationszentrum des gesamten Wissenschaftsrechts. Zugrundegelegt wird ein Begriff der Wissenschaft, der die bisherige Individualzentrierung der Dogmatik vermeidet und die Erkenntnis aufnimmt, daß der Wissenschaft eine komplexe Interaktionsstruktur eigen ist. Vor dem Hintergrund einer histo-

---

<sup>22</sup> Vgl. auch *Blankenagel*, KritV 1989, 247 ff.; Ansätze dazu auch bei *Bethge*, Wissenschaftsrecht, S. 697, 719 ff.; *Dickert*, Forschungsfreiheit, S. 81 ff.

<sup>23</sup> Zu Recht in diesem Sinne *Schmidt-Aßmann*, JZ 1989, 205, 208 f.

<sup>24</sup> Zu einer möglichen Rollenbestimmung, *D. Simon*, Dompteur im Zoo der Forschungslobby, FAZ, 30. Dez. 1991, S. 23 f.; ausführlich jetzt *H. C. Röhl*, Der Wissenschaftsrat (1994).

<sup>25</sup> Vgl. dazu BVerfGE 83, 238, 310 f.; für einen anderen Sachbereich auch BVerfGE 85, 264, 287 ff.

risch-strukturellen Skizze wird Wissenschaft als ein verselbständigttes gesellschaftliches Teilsystem bestimmt, dessen Strukturen, Binnendifferenzierungen und Ebenen von einem zeitgemäßen Wissenschaftsrecht aufzunehmen sind. Wissenschaft ist ein funktionspezifischer Kommunikations- und Handlungszusammenhang, in den alle Kommunikationen und Handlungen, die Anspruch auf Wissenschaftlichkeit erheben, eingebettet sind und von dem her diese allererst identifizierbar sind. Sie entfaltet sich als Tätigkeit innerhalb dieser Kommunikations- und Handlungszusammenhänge. Damit wird eine andere Fassung der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft vorgeschlagen, die diese als das von nichtwissenschaftlichen Kriterien unbeeinflusste Handeln innerhalb dieser Zusammenhänge bestimmt. Die einzelnen Handlungen lassen sich vor diesem Hintergrund schärfer herausarbeiten und erlauben eine genauere Entfaltung des Normbereichs der Wissenschaftsfreiheitsgarantie, wie es das Normprogramm mit den Begriffen der Wissenschaft, Forschung und Lehre durchaus nahelegt. Nicht mitumfaßt sind die Handlungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Schutzes der objektiv-rechtlichen Dimensionen der Wissenschaftsfreiheitsgarantie sind.

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses wird im *zweiten Teil* ein Grundproblem der Freiheitsdogmatik entfaltet, das eng mit der kulturstaatlichen Prägung des Verhältnisses von Staat und Wissenschaft zusammenhängt, aber letztlich darüber hinaus reicht. Wissenschaft muß sich in Abhängigkeit begeben, um frei zu sein. Sie bedarf angesichts des enormen Ressourcenaufwandes der Einrichtung ihrer Handlungsvoraussetzungen, die in der Tradition der deutschen Entwicklung zu einem nicht unerheblichen Teil vom Staat geleistet werden. Damit allerdings ist die grundlegende Aufgabe gestellt, „eine Freiheit gedanklich zu begreifen und rechtlich zu verfassen, die Freiheit von staatlicher Bevormundung und zugleich Freiheit durch staatlicher Finanz- und Organisationshilfe ist.“<sup>26</sup> Dies ist ein Vorgang, der hier als staatliche Institutionalisierung der Freiheitsvoraussetzungen bezeichnet wird, wenn man darunter die Zurverfügungstellung von Ressourcen personeller, finanzieller, organisatorischer Art und deren rechtliche Absicherung verstehen will. Damit wird bewußt eine scharfe Zäsur zwischen staatlicher Institutionalisierung der Handlungsvoraussetzungen und grundrechtlich geschützten Handlungen gemacht, die die Redeweise von geschützten Sphären und Schichten und anderen verräumlichenden Metaphern vermeiden soll. Vermeidbar werden dann auch leichthändige Aussagen, wonach Wissenschaft, Forschung und Lehre Aufgabe des Staates seien. Demgegenüber gilt es, durch eine schärfere funktionale Abhebung von freiheitsrechtsgeschützten Handlungen und ihren staatlich zu Verfügung gestellten und als solche zu verantwortenden Voraussetzungen, die Etatisierung der Freiheit zu vermeiden, allerdings auch der „Feudalisierung“ des Staates entgegenzuwirken. Wissen-

---

<sup>26</sup> Vgl. P. Kirchhof, *Wissenschaft in verfaßter Freiheit*, S. 4 ff.

schaft entfaltet sich auf der Grundlage dieser Institutionalisierungen mit durchaus eigenen Gefährdungen, die in der staatlichen Formung der Institutionalisierungszusammenhänge liegen. Diese sind nicht nur auf die Ermöglichung der Freiheitsausübung gerichtet, sondern in unterschiedlichem Umfang selber mit Leistungserwartungen des Staates verbunden. Die grundlegende Spannung von staatlicher Institutionalisierung der Freiheitsvoraussetzungen und grundrechtlicher Freiheit der Kommunikations- und Handlungszusammenhänge kennzeichnet daher das Verhältnis von Wissenschaft und Staat, das mit dem Kulturstaatskonzept auf eine erste, im Lichte der Entwicklung des modernen Interventionsstaates aber unzureichende Formel gebracht war. Damit ist zugleich die spezifische Charakteristik des Wissenschaftsrechts benannt. Es ist das Recht der Gestaltung von Strukturen, der Einrichtung von Organisationen, von Verfahren des Ausgleichs von staatlichen Steuerungsanstrengungen und grundrechtlich geschützten Freiheitsinteressen, von kollisionslösenden Verfahren der Wissenschaftler untereinander und vor allem der Finanzierung der Wissenschaft. Dies erfordert über die traditionellen rechtsstaatlichen Dogmen des Verwaltungsrechts hinaus eine Erschließung des Demokratieprinzips für das Verwaltungsrecht, das es ermöglicht, die Institutionalisierungsvorgänge rechtlich mit der Autonomie der Kommunikations- und Handlungszusammenhänge der Wissenschaft zu vermitteln. Ergänzt wird dieser verfassungsrechtliche Rahmen durch die Anforderungen der objektiv-rechtlichen Dimensionen der Freiheitsgarantien, die gerade in diesem Bereich eine lange Tradition als institutionelle Grundrechtsgehalte haben, die freilich im Lichte der allgemeinen grundrechtstheoretischen und -dogmatischen Entwicklungen einer Revision bedürfen.

Damit ist der verfassungsrechtliche Rahmen für die Institutionalisierungsvorgänge entwickelt, die im *dritten Teil* näher untersucht werden. Sie entfalten sich in den Medien von Organisation, Verfahren und in Kooperationsvorgängen, durch die Finanzierung der Forschung und ihrer rechtlichen Konditionierung sowie die Mechanismen staatlicher Zwecksicherung durch Kontrollformen. Ziel ist es hier, systematisch Bauformen und Maßstäbe staatlicher Einrichtung der Forschung zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei freilich die Organisation von Forschungseinrichtungen, die sich im Grunde als die Form darstellen, in der Forschung heute wirklich wird.

Forschungseinrichtungen werden dabei als eine komplexe Netzwerkstruktur verstanden, die ihrerseits von einer Trägerschicht gesteuert wird, in der die zentralen Vermittlungsleistungen von Staat und Wissenschaft im Medium eines rechtlich geformten Kooperationsverhältnisses erfolgen. Dies kennzeichnet nicht nur den staatlichen Steuerungsansatz, der sich vor allem in der unterschiedlichen Gestaltung des Verhältnisses von Trägerschicht zum Staat einerseits, zu den Forschungseinrichtungen andererseits äußert, sondern zeigt exemplarisch ein flexibleres Modell von Organisation auf, das von verräumlichenden Vorstellungen hin zu funktionalen Aspekten verschoben wird. Damit soll zugleich ein Beitrag zum Verwaltungsorganisationsrecht jenseits des

## Sachregister

- Akademische-disziplinäre Forschung
  - 97 ff., 292 ff., 301, 341 f., 424, 435, 441 f., 489, 514 f., 586, 663 ff.
- Akademien 20 f.
- Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen (AGF) 698 ff., 714
- Aktualisierungskompetenz 61
- Atomforschung 49 f., 537 f.
- Atomministerium 49
- Aufsicht (*s. a. Kontrolle*) 466 ff., 739
  - organisationsspezifische Formen 471 ff.
  - Grundlagen 466 f.
  - Intensität 467 ff.
  - Maßstäbe im Wissenschaftsbereich 470
  - Mittel 470 f.
  - Privatrechtssubjekte, Einwirkungspflicht 472 ff.
- Auftragsforschung 101 f.
- Autonomie
  - formen 368 ff., 385 ff., 523 ff., 562 ff., 677 ff., 693 ff.
  - kulturelle 183 f.
  - Sicherungen, der 288 ff., 297 ff., 346 f., 357 ff.
- Beauftragte 165
- Befangenheitsregelungen 655 ff.
- Beliehener 601, 614 ff., 686
- Beratung, wissenschaftliche 214 f., 317 ff., 596 ff., 653 ff., 712 ff.
- Berufsfreiheit
  - Forschungssubventionen 636 f., 639 f.
- „Blaue Liste“-Einrichtungen 456 f., 561, 701, 708, 714
- Bund-Länder-Kommission (BLK) 51 ff., 452 ff.
  - Aufgabe 453 f.
  - Besetzung 452
  - Evaluation durch Wissenschaftsrat 708 f.
  - Förderverfahren 459
  - Funktion 454 ff.
- Gründung 452 f.
- Rechtsgrundlage 458 ff.
- Wissenschaftsrat 708
- Datenzugang und Forschungsfreiheit 155 ff.
- Demokratieprinzip 4, 9 f., 172, 197 ff.
  - Gesetzesvorbehalt 232 ff.
  - Institutionalisierung der Grundrechtsvoraussetzungen 202 ff.
  - Legitimation (*s. a. dort*) 206 ff.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 11, 30, 45 ff., 49 f., 81, 89, 166, 213, 491, 493 f., 561, 586, 647, 661 ff.
  - Deutscher Forschungsrat 46 f., 661
  - Entstehung 661 f.
  - Finanzierung 673 ff.
  - Förderverfahren 664 ff., 679 ff.
  - Funktion 663 ff.
  - Geförderter 688 ff.
  - Grundrechtssubjektivität 690 ff.
  - Legitimation 685 ff.
  - Organe 671 ff.
  - Sonderforschungsbereiche 499 f., 505 f., 667 ff., 684 ff.
  - Verantwortung, staatliche 678 ff.
  - Verfahrensgrundsätze 689 f.
  - Zuordnung 661 f., 677 ff.
- Deutsche Forschungsanstalt f. Luft- u. Raumfahrt (DLR) 579
- Deutscher Forschungsrat 46 f., 661
- Deutsches Elektronensynchrotron (DESY) 438, 451, 545 ff., 563 f., 574 f.
- Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ) 554 ff., 564
- Dienst- u. Arbeitsverhältnisse 334 ff.
  - Ausgestaltung 404 ff.
  - Befristung 401 ff.
  - Funktionsvorbehalt 408 ff.
- Disziplin 20 ff., 87 ff., 424
  - Anknüpfung, rechtsdogmatische 91 ff.
  - Ausbildung, wissenschaftlicher 20 f.



- Begriff 89 f.
- Entstehung 93 f.
- Entwicklung, historische 88 f.
- Förderung der 423 ff., 664 ff.
- Forschung, akademisch-disziplinäre 87 ff.
- Institutionalisierung 90 f.
- Drittmittelfinanzierung 433 f., 510 f.
- Durchgriffslehre 360, 364
  
- Eigengesetzlichkeit 54 ff., 91, 177 f.
- Einrichtungsgarantien 37 ff., 265 ff.
- Empirismus, logischer 68
- Ethikkommissionen 166 ff., 483 ff.
- Evaluation 448 f., 462 f., 483 ff., 708 f.
  
- Fachbereiche 353 f., 367
- Finanzautonomie 440 f.
- Finanzgewährleistungsanspruch 429 ff.
- Finanzkontrolle 474 ff., 740 f.
  - Begriff 474
  - Gegenstand 475 f.
  - Grenzen 478 ff.
  - Kontrollmaßstab 476 f.
- Folgenverantwortung 4, 14 f., 158 ff., 484 f.
  - Ethikkommissionen als Einrichtungen der 166 ff.
- Forschung 18, 23 ff., 121 ff., 132 ff., 139 ff., 163f.
  - akademische-disziplinäre (*s.a. dort*) 97 ff., 292 ff.
  - außeruniversitäre 27 ff.
  - Bausteine der Folgenverantwortung 158 ff.
  - Begriff der 18, 42, 121 f.
  - Betriebsmittel 174 ff., 300 f., 373, 387 f., 427 ff.
  - Experimente 141 ff., 147 ff.
  - Funktionsgrundrecht 135 ff., 397 f.
  - Gesetzesvorbehalt 238 f.
  - Grenzen der 139 ff.
  - Großforschung (*s.a. dort*) 107 ff.
  - Industrieforschung (*s.a. dort*) 104 ff.
  - Objekte der 153 ff.
  - Praxis der 139 ff.
  - Professionalisierung 23 f.
  - Ressortforschung (*s.a. dort*) 26 f., 99 ff., 392
  - Typen der 24 ff., 96 ff.
- Forschungsebene 489, 493 ff.
- Forschungseinrichtungen 493 ff.
  - anwendungsbezogene 392, 577
  - aufgabenorientierte 390 ff., 567
  - F + E-Zentren 542 f.
  - Finanzierung (*s.a. Forschungsfinanzierung*) 427 ff.
  - Finanzkontrolle 474 ff.
  - Finanzgewährleistungsanspruch 429 ff.
  - Gesetzesvorbehalt 238 f., 240 ff.
  - grundlagenorientierte 545 ff., 574 ff.
  - Grundrechtssubjektivität 366
  - Kontrolle 464 ff., 565 ff.,
  - Netzwerkstruktur 10, 349 ff., 490 f., 506 ff., 565
  - Organisation 282 ff., 328 ff.
  - Selbstverwaltungsstrukturen 368 ff.
  - technologieorientierte 550 ff.
  - Trägereinrichtungen 345 ff., 529 ff., 562 ff.
- Forschungsfinanzierung 412 ff.
  - Anspruch 412 ff., 430 ff.
  - Formen 432 ff.
  - Forschungsfreundliche Organisation der 300 ff.
  - Finanzkontrolle 474 ff.
  - Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) 438 f.
  - Großforschungseinrichtungen 451, 544
  - Hochschulen 443 ff.
  - Kontrolle 474 ff.
  - Koordination, bundesstaatliche 452 ff.
  - Max-Planck-Gesellschaft (MPG) 521
  - Prioritätensetzung 450 ff.
- Forschungsförderung 490 f., 627 ff.
  - Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 663 ff.
  - Drittmittel 510 f.
  - Europäische Gemeinschaft 53
  - Förderinstitutionen 29 f.
  - Gesetzesvorbehalt 458 ff., 649 ff.
  - Gutachter 31 f., 119 f., 301, 483 ff., 653 ff., 664 ff., 682 ff.
  - institutionelle (*s.a. Forschungsfinanzierung*) 11, 585, 627 f.
  - Neutralitätssicherungen 641 ff.
  - Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft 30 ff.
  - Gebot der 424 ff.
  - projektbezogene 585 f., 627 ff., 652 ff.
  - Selbststeuerung 31, 661 ff.
  - Sonderforschungsbereich 493 f., 667 ff., 684 ff.
  - Subventionen 586 ff.
  - Verfahrensanforderungen 651 ff.
  - Vorhabenauswahl 646 ff.
  - Umweltvorsorgeprüfung für 648

- Forschungsfreiheit 36 ff., 96 ff., 121 ff., 150 f., 152 ff.
- Datenzugang 155 ff.
- Eingriffe 154 ff., 633 ff.
- Entwicklung, historische 36 ff.
- Folgenverantwortung 14, 158 ff.
- Garantie, institutionelle (s. a. *Einrichtungsgarantien*) 396 f.
- Grenzen 14, 139 ff.
- Großforschung 109
- Industrieforschung 106 f.
- Leistungsrechte 412 ff.
- Normbereich 143 ff.
- Rechte Dritter 150 ff.
- Ressortforschung 102
- Werk- u. Wirkungsbereich 145 f.
- Forschungsgruppe 339, 362 f., 555 f., 666 f.
- Forschungshandlungen 121 ff.
- Abgrenzung 126 ff.
- Erkenntnisrelevanz 146 ff.
- Strukturen 123 f.
- Forschungsinstitut 33, 345 ff., 533 ff., 581 ff.
- Forschungsorganisation 282 ff., 328 ff., 493 ff.
- Forschungsplanung 450, 453 ff., 491, 585 f., 587 ff., 707 ff.
- Beratungsgremien 596 ff.
- Beteiligung, parlamentarische 607 ff.
- Forschungsprospektion 593 f.
- Forschungspolitik 49 ff., 452 ff., 586 ff., 693 ff., 702 ff.
- Forschungspolitische Ebene 489 ff., 693 ff.
- Forschungsprogramme 587 ff.
- Legitimation 600 ff.
- Programmformulierung 592, 597, 599 ff.
- Projektträger 614 ff.
- Typen 594 f.
- Umsetzung 614 ff.
- Verantwortung, staatliche 614 ff., 619 f.
- Veröffentlichung 652 f.
- Wirkungsweise 590 ff.
- Forschungsprospektion 593 f.
- Forschungsschwerpunkte 495, 502, 506, 666 f.
- Forschungssubventionen 586, 628 ff.
- Anspruch 632
- Begriff 628 f.
- Grundrechtseingriff 633 ff.
- Konkurrentenschutz 638 ff.
- Legitimation 630 f.
- Merkmal 629
- Steuerung, staatliche 632 f.
- Wettbewerbsfreiheit 639 f.
- Forschungszentrum Jülich 550 ff.
- Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) 438 f., 571, 700, 712, 714
- Freiheit 249 f., 304
- Begriff 254 ff.
- grundrechtliche 254 ff.
- Funktionsgewährleistungsanspruch 426, 428
- Funktionsgrundrecht 135 ff., 203 f., 275, 395 ff.
- Funktionsvorbehalt (Art. 33 IV GG) 408 ff.
- Gentechnologie 1 f., 140 ff., 149, 648
- Gesellschaft für Biotechnologische Forschung (GBF) 552 f., 577
- Gesellschaft für Schwerionenforschung (GSI) 547 f.
- Gesetzesvorbehalt 235 ff.
- Bund-Länder-Kommission 458 f.
- Forschungsförderung 235 ff., 649 ff.
- Forschungsplanung 607 f.
- Handlungsformen, private 242 ff.
- institutionell 240 ff., 458 ff., 513 f., 607 ff., 626, 686 ff., 717 f.
- rechtsstaatlicher 235, 513 f., 528 f., 649 ff.
- Sonderforschungsbereich 513 f., 686 ff.
- Gleichheitssatz 318 f., 642 ff.
- Göttinger Vereinigung 29 f.
- Großforschung 107 ff., 141, 336, 489 f., 536 ff.
- Aufgaben 558 f.
- Aufsichtsorgan 565 ff.
- Autonomieformen 385 ff.
- Entwicklung 48 ff., 107, 536
- Einfluss der Wissenschaftler 572 ff.
- Einrichtungen 545 ff.
- Finanzautonomie 451
- Finanzierung 432, 438, 544
- Forschungseinheiten 581 f.
- Leitungsorgane 577 f.
- Organisation 541 ff., 556 ff.
- Personalauswahl 579 ff.
- Steuerung, staatliche 48 f., 539 ff., 556 ff., 560 ff., 565, 583 f.
- Trägereinrichtung 562 ff.
- Zuwendungsverfahren 583 f.

- Grundlagenforschung 335, 341 f., 368 f., 441 f., 635, 649
- aufgabenorientierte 97 ff., 296 f., 390 ff.
  - Einrichtungen 368 f., 515 ff., 545 ff., 566, 574 ff.
  - Finanzierung 438
  - Zentren 543 f.
- Grundrechte
- Begriffsgeschichte 251 f.
  - Begründung, theoretische 258 f.
  - Definitionsgebot/ -verbot 62 f.
  - Dimensionen, objektiv-rechtliche 253 f., 260 ff., 275 f., 281 ff., 341 ff., 368 ff., 412 ff., 427 ff.
  - Eingriff, mittelbarer 633 f., 639
  - Einrichtungsgarantien 37 ff., 265 ff.
  - Grundrechtssubjektivität (s. a. dort) 357 ff.
  - Grundrechtskollisionen 149 f.
  - als sachgeprägte Ordnungsmodelle 57 ff.
  - Selbstverständnis der Grundrechtsträger 56 ff.
  - Aktualisierungskompetenz 61
  - Selbstdefinition 56 ff., 63 f.
- Grundrechtstheorien 246 ff.
- Grundrechtssubjektivität 357 ff.
- Amtswalter 398 ff.
  - Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 690 ff.
  - Durchgriffslehre 358 f.
  - Fakultäten 353, 374 ff.
  - von Forschungseinrichtungen 366 f.
  - von Forschungsgruppen 362 f.
  - Großforschungseinrichtungen 109, 560 ff.
  - Industrieforschungseinrichtungen 106 f.
  - Ressortforschungseinrichtungen 102 f.
  - Sonderforschungsbereiche 509
  - Voraussetzungen 362 ff.
  - Gutachter 214 f., 317 ff., 596 ff., 653 ff., 658 f., 677 ff., 693 ff.
  - Befangenheitsregelungen 319 f., 605 f., 655 ff., 683, 717
- Gutachten
- Einsicht 659
  - Veröffentlichung 660
- Hahn-Meitner-Institut (HMI) 548 f., 564
- Handlungsformen, parlamentarische 609 ff.
- Handlungen, forschungsbezogene (s. a. *Forschung*) 121
- Handlungen, wissenschaftsbezogene 112 ff.
- Abgrenzung 113 ff.
  - Förderungshandlungen 120
  - Kommunikation 113
  - Selbstverwaltung 120
  - Tätigkeiten, akzessorische 118 f.
- Heisenberg-Programm 669 f.
- Humanität 2, 3
- Hochschulen 352 f.
- Drittmittel 433 f., 436 f.
  - Einrichtungsgarantie 270 ff.
  - Fachbereiche 352 f.
  - Finanzautonomie 440 ff.
  - Finanzierung 433 ff., 443 ff.
  - Kooperationsprinzip 322, 378 ff.
  - Modernisierung 32 f., 448 f.
  - Selbstverwaltung 368 ff.
  - Sonderforschungsbereiche 493 f., 498, 502 f., 667
  - Technische Hochschulen 24 f.
- Hochschullehrer
- Dienst- u. Arbeitsverhältnis 405 ff.
  - Grundrechtsschutz 135 ff., 395 ff.
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) 47, 696 ff., 715
- Humboldt
- Bildungspolitik 183 ff.
  - Universitätskonzept 21
- Industrieforschung 25, 99, 104 ff., 335, 634
- Bereiche 104 ff.
  - Organisationsstruktur 105
  - Ziele 104 ff.
- Institutionalisierung
- Begriff 178 f.
  - Betriebsstruktur der Wissenschaft 174 ff.
  - von Freiheitsvoraussetzungen 9, 202 ff., 289 ff., 408 ff.
  - Formen 180 ff.
  - Gründe 191 ff.
  - Grundlagen, verfassungsrechtliche 171 ff., 197 ff.
  - Organisation 289 ff.
  - Verantwortung, staatliche 15, 182, 196, 293 f.
- Intermediäre Ebene 489, 661

- Kaiserliches Gesundheitsamt  
(s. a. *Bundesgesundheitsamt*) 26
- Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (s. a. *Max-Planck-Gesellschaft*) 28 f., 44 f., 515, 517, 536
- Kommunikations- u. Handlungszusammenhang 9, 14, 64 ff., 72, 80 ff., 90 f., 97 f., 115 ff., 128 ff., 174 ff., 298 f., 302 f., 311 f., 313 f., 339, 344
- Konsequenzforschung 169
- Konsequenzgebot 289 ff.
- Konkurrentenschutz 638 ff.
- Kontinuitätsschutz 324 f., 505
- Kontrolle
- Eigenkontrolle 483 ff.
  - Finanzkontrolle 474 ff.
  - Fremdkontrolle 485 ff.
  - Formen, klassische 466 ff.
  - Gegenkräfte 481 ff.
  - Selbstkontrolle, wissenschaftliche 119, 164 f., 483 ff.
  - Stufung 487 f.
- Kooperation 213, 307 f., 312 ff., 342 f., 346 f., 355 ff., 378 ff., 407 ff., 493 ff., 502 f., 556 ff., 589 ff., 629 ff., 693 ff.
- Formen 315 ff.
  - hochstufige K. 491 ff., 693 ff.
  - horizontale K. 322 ff.
  - Kooperationsverhältnisse, komplexe 323 ff.
  - organisationsinterne K. 346 f., 355 ff., 378 ff., 502 ff., 562 ff.
  - staatlich verantwortete K. 316 ff.
  - staatliche Beteiligung an Verhandlungssystemen 321 ff.
  - Kooperationsverhältnisse, komplexe 323 ff.
  - Kontinuitätsschutz 324 f.
  - Organisationsentscheidungen 380 f.
  - Planung als K. 589 ff.
  - Rahmenbedingungen, rechtliche 599 ff.
  - Selbstverwaltung 378 ff.
  - Subvention als Form der 629 ff.
- Kulturauftrag, staatlicher 187 ff.
- Kulturstaatskonzept 10, 182 ff., 313, 537
- Kunstfreiheit 150 f.
- Werk- und Wirkbereich 145 f.
- Laborwissenschaft 140 f.
- Legitimation 202 ff., 381 ff., 466 f., 474 ff., 522 ff., 560 ff., 600 ff., 685 ff., 712 ff.
- autonome 211 ff., 229 ff., 389 ff., 600 ff., 712 ff.
  - demokratische 206 ff., 381 ff., 600 ff., 685 ff., 712 ff.
  - Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 686 ff.
  - Mittel der L. 219 ff., 565 ff., 712 ff.
  - Objekt der L. 214 ff.
  - Selbstverwaltung, akademische 381 ff.
  - Subjekt der L. 210 ff.
  - Wissenschaftsrat 712 ff.
- Lehre
- akademische 128 ff., 203, 423 f.
  - Abgrenzung 131 f.
  - Funktion 129 f.
  - Funktionsgrundrecht 135 ff.
  - Garantie 17, 34, 130 ff.
- Lehrfreiheit 17, 34 ff., 130 ff.
- Leistungsrechte 412 ff.
- Dogmatik, grundrechtliche 414 ff.
  - Wissenschaftsfreiheit 420 ff.
- Liberalismus 249 f., 260
- Max-Planck-Gesellschaft (MPG)  
97, 489, 515 ff., 561, 695, 700, 712, 714
- Menschenwürde 255
- Mertonsche Normen 98, 141, 160
- Inhalt 73 f.
  - Funktion 75 f.
- Mittler, private 617 ff.
- Neokorporatismus 693 f.
- Nichtidentifikationsgebot 60, 295
- Normalverfahren der DFG 664 ff., 679 ff., 688
- Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft (s. a. *DFG*) 30 ff., 661
- Autonomie 45 ff.
  - Finanzierung 46
  - Organisationsstruktur 46
- Organisation (s. a. *Forschungsorganisation*) 281 ff., 328 ff., 733 f.
- Anforderungen, grundrechtliche 281 ff., 341 ff.
  - bürokratische 337 ff., 349
  - Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) 671 ff.
  - Funktion 330 ff.
  - Großforschungseinrichtungen 541 ff.
  - Max-Planck-Gesellschaft (MPG) 517 ff.
  - als Netzwerk 349 ff.

- professionelle 337 ff., 349
- Selbstverwaltung 368 ff.
- Steuerung von 355, 374 ff., 387 f., 390 ff., 529 f., 572 ff.
- Wissenschaftsrat 703 ff.
  
- Paulskirchenverfassung 252
- Peer review 32, 116, 119, 166, 305, 483 ff., 493, 654
- Physikalisch-Technische-Reichsanstalt (PTR) 26 ff., 192, 536
- Pressefreiheit 266
- Privatrechtsformen 242 ff., 472 ff.
- Projektförderung 11, 31 f., 119, 585 f., 627 ff., 663 ff., 678 ff., 689 ff.
  - Begründungspflicht 657 ff.
  - Gutachtergremien 653 ff.
  - Verfahren 652 ff.
- Projektträger 614 ff.
  - Aufgaben 621 ff.
  - Funktion 623 ff.
  - Gesetzesvorbehalt 626
  
- Rationalismus, Kritischer 60, 66, 69, 86
- Rechtsstaat 235
  - Institutionalisierung 232 ff.
  - Rationalität 193 ff.
- Reflexionslast der Forschung 161
  - Anknüpfungspunkt 163 f.
  - Reichweite 162 f.
- Ressortforschung 99 ff., 192, 335, 392 f., 439 f., 634
  - Einrichtungen der 392, 439 f.
  - Finanzierung 432, 439 f.
  - Funktion 100 f.
  - Haushaltsautonomie 451 f.
- Risikoforschung 168 f.
- Rundfunkfreiheit 283 ff., 289 f., 428, 433, 468
  
- Schwerpunktverfahren der DFG 666 f.
- Scientific Community 22, 71 ff., 87, 97, 103, 105, 334 ff., 338, 344 f., 387, 425, 436, 564, 634, 665
- Selbstverwaltung 120, 211 ff., 229 ff., 239, 299 ff., 368 ff., 493 ff., 560 ff.
  - akademische 368 ff.
  - Anstaltliche Autonomieformen 385 ff.
  - DFG als Selbststeuerungseinrichtung 661 ff.
  - Legitimationsstrukturen 211 ff., 299 ff., 381
- Sonderforschungsbereiche 489, 493 ff., 710
  - Beendigung 504 ff.
  - Drittmittelforschung 510 f.
  - Einrichtung 501 ff., 667 ff., 684 ff.
  - Gesetzesvorbehalt für Förderung der 686 ff.
  - Hochschule, Anbindung an 506 ff.
  - Mitgliedschaft 512
  - Organisationsstruktur 495 ff., 507 ff.
- Staatsgewalt 214 ff., 684 f.
- Stiftungsaufsicht 471, 486
  
- Tafelsitten, akademische 112 ff.
- Trägereinrichtungen, Begriff u. Funktion 346 ff., 374 f., 529 f., 562 ff., 700 f.
  
- Umweltvorsorgeprüfung 648
- Universitäten 7, 25, 44, 88 f., 184 ff., 205, 332, 355 ff., 369 f., 381 ff., 440 ff., 507 ff.
  - Auftrag 25, 332
  - Autonomie 44
  - Finanzautonomie 440 ff.
  - Finanzierung 429 f., 443 f.
  - Forschungsebene 375 f.
  - Forschungsschwerpunkte 496 f.
  - Gesamtverantwortung 352, 507, 509
  - Globalhaushalt 441, 444
  - Humboldtsches Konzept 21
  - Institutsgarantie 270 ff.
  - Kooperation 355 ff.
  - Legitimationsstrukturen 381 ff.
  - Organisationsstruktur 177 f., 352 f.
  - Sonderforschungsbereiche 496 f.
  - Trägerebene 375 f.
  - Zwei-Ebenen-Prinzip 351 ff., 508
  
- Verantwortung
  - Formen 164 ff.
  - staatliche 179 f., 93 f., 316 ff., 523 ff., 560 ff., 614 ff., 678 ff.
  - Wissenschaftler 158 ff.
- Verfahren 280 ff., 302 ff., 307 ff., 446 ff., 461 ff., 480, 497 ff., 533 ff., 600, 646, 652 ff., 663 ff., 675 f., 678 f., 688 ff., 716 f.
- Verwaltungsprivatrecht 688 ff.
- Verwendungsforschung 100
  
- Weimarer Reichsverfassung 36 ff., 135 ff.

- Wesentlichkeitslehre 236 f., 528, 607 ff.,  
 626, 649, 687, 717  
 Westdeutsche Rektorenkonferenz (s. a.  
*Hochschulrektorenkonferenz*) 47  
 Wettbewerbsfreiheit 639 f.  
 Wirtschaftlichkeitsprinzip 477  
 Wissen 6, 18, 83 f., 98 f., 100, 163 f.  
 Wissenschaft 132 ff.  
 – Aufsicht 464 ff.  
 – Autonomie 297 ff., 348  
 – Begriff 8, 20, 54 ff., 64 ff.  
 – Aktualisierungskompetenz 61  
 – Ansätze, systemtheoretische 76 ff.  
 – Bestimmung, soziale 72 ff.  
 – Definitinsgebot/-verbot 62 f., 86, 91  
 – Drittanerkennung 62 f.  
 – idealistischer 184  
 – Konkretisierungskompetenz 63  
 – Leitbegriffe 65 f.  
 – Nichtidentifikationsgebot 60  
 – Selbst-/Fremdefinition 59 f., 63 f.  
 – Beruf 174 ff.  
 – Betriebsmittel 176 ff., 196  
 – Betriebsstruktur 174 ff.  
 – Disziplinen 20 f.  
 – Förderung 37, 678 ff.  
 – Institutionen 29 f.  
 – Folgenverantwortung 4, 15, 158 ff.  
 – Gesetzesvorbehalt 238 f.  
 – Handlungsebene 110 ff., 133  
 – Institutionalisierung 25, 168 f., 180 ff.  
 – Intersubjektivität 68  
 – Kommunikationsformen 22 f.  
 – Kommunikations-u. Handlungszusam-  
 menhang 9, 14, 64 ff., 72, 80 ff., 90 f.,  
 97 f., 111 f., 115 ff., 128 ff., 173 ff.,  
 339 f., 640  
 – Kommunikationssystem 78 ff.  
 – Kooperation 312 f.  
 – Kooperationsformen 315 ff.  
 – Management 299, 376  
 – Pluralismus 295 f.  
 – Politik 32 ff., 37, 192, 491 f., 697  
 – Professionalisierung 23 f., 174 ff.  
 – System, soziales 76 ff.  
 Wissenschaftler  
 – Autonomie 298 f.  
 – Dienst- und Arbeitsverhältnis 298 ff.,  
 401 ff., 404 ff., 580 f.  
 – Großforschungseinrichtungen 572 ff.  
 – Grundrechtsschutz 399 f.  
 – Leistungsrechte 425 f.  
 – Max-Planck-Gesellschaft (MPG)  
 532 ff.  
 – Minderheitenschutz 305  
 – Status 394 ff.  
 – Verantwortung 158 ff.  
 Wissenschaftseinrichtungen  
 – Grundrechtsschutz 377 ff.  
 Wissenschaftsfreiheit 119, 144, 159, 179 f.,  
 288 f., 401 ff., 640 ff.  
 – Ausübungssicherungsverantwortung  
 190 f.  
 – Dimensionen, objektiv-rechtliche 63 f.,  
 245 ff., 253 ff., 262 ff., 275 f., 288 f.,  
 341 ff., 412 ff., 427 ff.  
 – Einrichtungsgarantien 265 ff.  
 – Entwicklung 16; 41 ff.  
 – Funktion 77 f.  
 – Funktionsgrundrecht 135 ff., 203 f.,  
 395 ff.  
 – Institutionalisierung 9, 190 f.  
 – Konkurrentenschutz 638 ff.  
 – Leistungsrechte 412 ff., 420 ff., 632  
 – Normbereich 13 ff., 159, 169, 423 ff.  
 – Organisationsanforderungen 289 ff.  
 – Weimarer Reichsverfassung 36 ff., 412  
 – Werk- u. Wirkbereich 145 f.  
 Wissenschaftsrat 11, 47, 51 ff., 456, 463,  
 491 f., 694 f.  
 – Aufgaben 702 f.  
 – Funktion 706 ff.  
 – Legitimation 712 ff.  
 – Organisation 703 ff.  
 – Sonderforschungsbereich 499 f., 667 f.  
 Wissenschaftsrecht 6  
 – Aufgabe 232 ff.  
 – Charakteristik 10, 172  
 – Funktionen 5  
 – Grundlinien 277 ff.  
 Wissenschaftssoziologie 74  
 Wissenschaftssystem  
 – Ausdifferenzierung 16, 20 ff., 33, 47,  
 192 f.  
 – Binnendifferenzierung 24 ff.  
 – Ebenen 489 ff., 493 ff., 661, 693 ff.  
 – Entwicklung, institutionelle 43 f.  
 – Grundannahmen, soziologische 73 f.



# Jus Publicum

## Beiträge zum öffentlichen Recht

### 1 Peter-Michael Huber *Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht*

Schutzanspruch und Rechtsschutz bei Lenkungs- und Verteilungsentscheidungen der öffentlichen Verwaltung

Wenn eine Behörde die Verteilung knapper Güter beeinflusst, kann sich ein einzelner Wettbewerber nur wehren, wenn er sich auf subjektive öffentliche Rechte berufen kann. Peter-Michael Huber zeigt, wie diese Rechte bestimmt werden.

1991. XXV, 592 Seiten. Leinen.

### 2 Jörg Lücke *Vorläufige Staatsakte*

Auslegung, Rechtsfortbildung und Verfassung am Beispiel vorläufiger Gesetze, Urteile, Beschlüsse und Verwaltungsakte

Inwieweit Parlamente, Gerichte und Behörden vorläufige Staatsakte erlassen dürfen, ist umstritten. Jörg Lücke stellt diese Maßnahmen dar und prüft ihre Zulässigkeit anhand der Verfassung.

1991. XVI, 264 Seiten. Leinen.

### 3 Hartmut Bauer *Die Bundestreue*

Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Bundesstaates und zur Rechtsverhältnislehre

Hartmut Bauer legt hier eine umfassende rechtswissenschaftliche Aufarbeitung des Grundsatzes bundesfreundlichen Verhaltens vor.

1992. XXII, 429 Seiten. Leinen.

### 4 Rolf Gröschner *Das Überwachungsrechtsverhältnis*

Wirtschaftsüberwachung in gewerbepolizeilicher Tradition und wirtschaftsverwaltungsrechtlichem Wandel

*Das Überwachungsrechtsverhältnis* ist der Versuch, den Ort der Wirtschaftsüberwachung zwischen Liberalismus und Etatismus zu bestimmen. Mit dieser Ortsbestimmung leistet der Autor einen Beitrag zur aktuellen Diskussion um das Verwaltungsrechtsverhältnis.

1992. XIV, 376 Seiten. Leinen.

### 5 Moris Lehner *Einkommenssteuerrecht und Sozialhilferecht*

Bausteine zu einem Verfassungsrecht des sozialen Steuerstaates

Die Arbeit beschäftigt sich mit den Zusammenhängen zwischen dem steuerfrei zu belassenden Mindesteinkommen und den Leistungen der Sozialhilfe. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß dem, der seinen und den Lebensunterhalt seiner Angehörigen selber verdient, vom Steuerrecht mehr belassen werden muß als das, was der Sozialhilfeempfänger vom Staat bekommt.

1993. XX, 459 Seiten. Leinen.



6 Martin Morlok *Selbstverständnis als Rechtskriterium*

Vorkommen – Funktionen – dogmatische Bedeutung

Wann und wie können in einer eigentlich objektiven Rechtsordnung subjektive Einschätzungen verbindlich werden? Mit soziologischem Hintergrund analysiert Martin Morlok Struktur und Funktionen der Berücksichtigung von Selbstverständnissen durch das Rechtssystem. Die Berücksichtigung subjektiver Interpretationen ist auch ein Mittel zur erfolgsorientierten Anpassung des Rechts an seine Umwelten und zur personalen Ausrichtung des Rechts.

1993. XX, 496 Seiten. Leinen.

7 Walter Pauly *Der Methodenwandel  
im deutschen Spätkonstitutionalismus*

Ein Beitrag zur Entwicklung und Gestalt der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht im 19. Jahrhundert

Walter Pauly vollzieht die Etappen nach, in denen dem Staatsrecht seine eigentümliche willens-theoretische Codierung verliehen wurde, die auf dem Willensbegriff als Universalcode jeden Rechts gründet.

1993. XI, 269 Seiten. Leinen.

8 Udo Di Fabio *Risikoentscheidungen im Rechtsstaat*

Zum Wandel der Dogmatik im öffentlichen Recht, insbesondere am Beispiel der Arzneimittelüberwachung

In der Verwaltung müssen zunehmend Entscheidung getroffen werden, mit denen unbekanntes Risikolagen gestaltet werden. Im Mittelpunkt der Untersuchung dieses neuen Entscheidungstyps steht das Arzneimittelrecht.

1994. Ca. 560 Seiten. Leinen.

9 Gerrit Manssen *Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt*

Verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtliche Grundlagen

1994. XXIII, 414 Seiten. Leinen.

10 Hans-Heinrich Trute *Die Forschung zwischen  
grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung*

1994. XXVIII, 797 Seiten. Leinen.